

BUNDES RAT

Bericht über die 356. Sitzung

Bonn, den 2. Oktober 1970.

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** 185 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 73 und 87) (Drucksache 463/70)** 185 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 185 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes (Drucksache 457/70)** 185 C
- Hemfler (Hessen), Berichterstatter . . . 185 D
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) 187 C, 189 A
- Jahn, Bundesminister der Justiz . . . 187 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 190 A
- Entwurf eines Elften Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 242/70) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** 190 A
- Dr. Dr. Neuberger (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 190 A
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . 191 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schütz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 485/70) Antrag aller Länder** 191 D
- Dr. Strelitz (Hessen) 191 D
- Beschluß:** Der Gesetzentwurf soll gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 192 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (PostVerfG) (Drucksache 430/70)** . . . 192 B
- Dr. Strelitz (Hessen), Berichterstatter . 192 C
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter . . . 194 D, 199 B
- Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen . 196 C, 200 A
- Koschnick (Bremen) 198 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 346/70)** 201 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. . 201 B

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder** (Drucksache 456/70) 201 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 201 C
- Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten** (Drucksache 454/70) 201 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 D
- Entwurf eines Gesetzes über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken** (Drucksache 453/70) 201 D
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) 208 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken** (Gesetz gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955, Bundesgesetzblatt I S. 734) — Wertausgleichsgesetz — (Drucksache 410/70) 202 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 A
- Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (Drucksache 462/70) 202 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** (Drucksache 452/70) 202 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen** (Drucksache 450/70) 208 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 208 B
- a) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Revisionsprotokoll vom 23. März 1970 zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** (Drucksache 449/70)
- b) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. August 1963 zur Änderung des Abkommens vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie zu dem Ergänzungsabkommen vom 24. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen** (Drucksache 451/70) 208 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 208 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland** (Drucksache 448/70) 209 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 209 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967, zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1968 und zu dem Sechsten Protokoll vom 16. Dezember 1969 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 447/70) 208 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 208 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. September 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Arti-**

kel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Drucksache 460/70) 208 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 208 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (Drucksache 461/70) 208 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 208 B

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomanlagen - Verordnung (Drucksache 434/70) 209 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Zweite Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften (Drucksache 464/70) 209 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (KartKost V) (Drucksache 467/70) 209 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 424/70) 209 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung (Drucksache 376/70) 209 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerwehrkrankheit (Drucksache 458/70) 210 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 210 A

Achte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — (8. USIDV) (Drucksache 398/70) 209 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 445/70) 209 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Erhöhung der Prägebühren für die Münzämter (Drucksache 385/70) 210 A

Beschluß: Zustimmung 210 A

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (Drucksache 475/70) 209 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 383/70) 209 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe (Drucksache 477/70) 209 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Drucksache 389/70) 210 A

Beschluß: Zustimmung gemäß § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 210 A

Zweite Verordnung zur Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten (Drucksache 476/70) 209 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1968 (KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1968) (Drucksache 478/70) 209 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KVdR — Beitragsvorschrift** (Drucksache 469/70) 209 C
Beschluß: Zustimmung gemäß § 393 a Abs. 2 und § 515 Abs. 2 RVO 209 A
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 479/70) 209 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 399/70) 209 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A
- Verordnung zur Änderung der Deckungsvorsorge-Verordnung** (Drucksache 466/70) . 209 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A
- Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4. DV Sprengstoffgesetz EWG)** (Drucksache 468/70) 209 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 209 A
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 482/70, Drucksache 381/70) 210 B
Beschluß: Billigung der Vorschläge in Drucksachen 482/70 und 381/70 210 B
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen** (Drucksache 481/70) 210 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 481/70 210 B
- Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkechankanlagen** (Drucksache 413/70) 210 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 413/70 210 B
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats** (Drucksache 414/70) 210 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 414/70 210 B
- Zustimmung zu der Berufung von Mitgliedern des Beirats für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit** (Drucksache 435/70) 210 C
Beschluß: Zustimmung zu der Berufung der in Drucksache 435/70 unter Nrn. 6 bis 12 aufgeführten Personen 210 B
- Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 508/70) 210 C
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 508/70 210 B
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 502/70) 210 D
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 210 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen** (Drucksache 446/70) 202 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959** (Drucksache 455/70) 202 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 202 D
- Approbationsordnung für Ärzte** (Drucksache 437/70) 202 D
 Dr. Graf (Bremen), Berichterstatter 202 D
 Rau (Hamburg), Berichterstatter 204 C
 Dr. Strelitz (Hessen) 205 B
 Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . 205 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 207 B

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Ländarbeiterwohnungen (Drucksache 416/70) 207 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 207 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) (Drucksache 465/70) 207 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 207 C

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 423/70) 207 C

Beschluß: Staatsminister Dr. Schedl (Bayern) wird vorgeschlagen 207 D

Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 378/70) 207 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 378/1/70 207 D

Nächste Sitzung 207 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes

— bis Punkt 21 —

Amtierender Präsident Dr. Lemke,

Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

— ab Punkt 21 —

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Hoppe, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister

Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Rau, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister des Innern

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Weyer, Stellvertretender Ministerpräsident und
Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Dr. Neuberger, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Dr. Geissler, Sozialminister

Saarland:

Schnur, Minister des Innern

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Innenminister und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Jahn, Bundesminister der Justiz

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und
Wohnungswesen

Leber, Bundesminister für Verkehr und für das
Post- und Fernmeldewesen

Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Fa-
milie und Gesundheit

Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-
tär beim Bundeskanzler

Rohde, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

von Manger-Koenig, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Jugend, Familie und Gesund-
heit

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

356. Sitzung

Bonn, den 2. Oktober 1970

Beginn: 9.30 Uhr.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 356. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die heutige Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Die **Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen** hat in ihrer Sitzung am 22. September 1970 beschlossen, Herrn Ministerpräsidenten Kühn und die Herren Minister Weyer, Wertz, Dr. Posser und Figen zu Mitgliedern des Bundesrates sowie die Herren Minister Dr. Dr. Neuberger, Holthoff, Rau, Dr. Riemer und Deneke zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Ich heiße die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, herzlich willkommen und wünsche uns gute Zusammenarbeit.

Ausgeschieden aus dem Bundesrat sind die Herren Minister a. D. Dr. Kassmann und Dr. Kohlhase. Beide Herren haben sich in diesem Hause durch ihre reiche Sachkenntnis und ihr abgewogenes Urteil große Wertschätzung erworben. Minister Dr. Kassmann hat auch durch seine langjährige Tätigkeit als Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund zu unserer Arbeit wertvolle Beiträge geleistet. Der Bundesrat dankt beiden Herren für ihre Mitarbeit im Plenum und in den Ausschüssen.

Wir treten in die **Tagesordnung** ein.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 73 und 87) (Drucksache 463/70)

Wird zu Punkt 1 das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 463/1/70 vor. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, die aus der Drucksache er-

sichtliche Stellungnahme anzunehmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 2, der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
(Drucksache 457/70)

Die Berichterstattung hat Herr Kollege Hemfler. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

Hemfler (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Reform der Juristenausbildung** wird in zunehmendem Maße als eine drängende Notwendigkeit empfunden. Dies beruht zum einen auf der Erkenntnis, daß die Wandlung des Aufgabenbereichs des Juristen in der modernen Industriegesellschaft von einer mehr rechtsanwendenden zu einer stärker rechts- und sozialgestaltenden und auch planenden Tätigkeit eine entsprechende Veränderung der Ausbildung erfordert, und zum anderen auf dem Sachzwang, der sich aus dem Ansteigen der Zahl von Jurastudenten ergibt.

Die Justizminister und -senatoren der Länder haben sich längere Zeit sehr eingehend mit diesen Fragen befaßt und auch bestimmte Ergebnisse erzielt und vorgelegt. Wir begrüßen es, daß die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes den Weg für Reformen eröffnen will.

Nach den Beratungen im Rechtsausschuß besteht grundsätzliches Einverständnis mit den Zielen des Entwurfs, soweit es sich zunächst um die **Ausbildungsvorschriften** handelt. Das sind einmal die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes und in Verbindung damit seine Umstrukturierung durch eine Verringerung der Zahl der Ausbildungsstationen sowie die Aufgliederung in eine exemplarische Grundausbildung und eine an Berufsbereichen orientierte

(B)

(D)

(A) wahlfreie Schwerpunktausbildung sowie schließlich — und das scheint mir besonders wichtig und bedeutsam zu sein — die Möglichkeit zur Erprobung neuer, Studium und praktische Vorbereitung verbindender Ausbildungsgänge durch eine Experimentierklausel.

Hinsichtlich der Ausgestaltung im einzelnen ergaben sich allerdings in einigen wesentlichen Punkten abweichende Auffassungen.

Das gilt einmal für die **Dauer des Vorbereitungsdienstes**. Eine Mehrheit von sieben Ländern hält eine Verkürzung auf weniger als zwei Jahre nicht für möglich, wenn Juristen herangebildet werden sollen, die den Anforderungen der modernen Gesellschaft gewachsen sind. Berlin, Hamburg, Hessen und Niedersachsen sind demgegenüber mit der Bundesregierung der Meinung, daß dieses Ziel bei entsprechender Intensivierung des Vorbereitungsdienstes auch innerhalb von 21 Monaten erreicht werden kann. Bemerkenswert erscheint mir dabei, daß sich die beiden Gutachten der Abteilung Juristenausbildung des letzten Juristentages für 18 Monate Vorbereitungsdienst, also sogar für eine noch kürzere Zeit, ausgesprochen haben und diese Vorschläge bei den Beratungen des Juristentages überwiegend Unterstützung gefunden haben.

Zu den **einzelnen Ausbildungsstationen** — § 5 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs — hat der Rechtsausschuß fast durchweg einstimmige Empfehlungen gegeben, die zum Teil von der Regierungsvorlage abweichen. Die Empfehlungen gehen davon aus, daß die Ausbildung in den **Pflichtstationen** auf die exemplarische Vermittlung der für alle juristischen Berufe erforderlichen praktisch-methodischen Grundkenntnisse beschränkt bleiben muß, während die **Pflichtwahlstation** eine schwerpunktmäßige Vertiefung der Ausbildung ermöglichen sollen. Daraus ergibt sich:

Erstens. In der ersten Station muß für alle Referendare eine Ausbildung bei einem Gericht in Zivilsachen sowie bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Gericht in Strafsachen gewährleistet sein. Nach einhelliger Auffassung geht es deshalb nicht an, innerhalb dieser Station eine Wahlmöglichkeit für andere Gerichte oder eine im Arbeits- oder Sozialrecht tätige Stelle vorzusehen. Die notwendige Intensivierung der Ausbildung wäre gefährdet, wenn eine Wahlmöglichkeit zu einer Auflösung der Eingangsstation in unterschiedliche Abläufe führte.

Als Folge ergibt sich die Aufnahme der Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit in den Katalog der Pflichtwahlstellen. Weiter ergibt sich als Folge die Streichung des § 5 Abs. 3 Satz 3 der Vorlage. Dabei soll nicht verkannt werden, daß eine Pflichtausbildung im Arbeits- und Sozialrecht besonders wünschenswert wäre. Diese Empfehlung darf auch nicht als Ausdruck einer Geringschätzung der sozialen Seite des Rechts angesehen werden. Sie ist allein aus dem Zwang zur Beschränkung geboren.

Zweitens. Als weitere Pflichtstation wird dagegen die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt empfohlen. Diese Station hat durch das Zusammentreffen von forensischer Tätigkeit und zukunftsgerichteter Rechtsberatung sowie durch die Möglichkeit zu selbständiger Arbeit einen unverzichtbaren didaktischen Eigenwert.

Drittens. Abgesehen von den erwähnten Folgeänderungen soll nach einstimmiger Auffassung die Möglichkeit vorgesehen werden, in der Pflichtwahlstation auch eine vertiefte Ausbildung im Bereich einer der Pflichtausbildungsstellen zu wählen, damit eine Schwerpunktbildung im Hinblick auf das künftige Berufsziel ermöglicht wird.

Schließlich soll der Strafvollzug im Hinblick auf dessen erhebliche gesellschaftspolitische Bedeutung als weitere Pflichtwahlstation angeboten werden.

Bezüglich der **Dauer der einzelnen Ausbildungsstationen** wurden die in der Regierungsvorlage vorgesehenen sechs Monate bei Verwaltungsbehörden gebilligt und für die Anwaltsstation drei Monate vorgesehen. Die Mehrheit war jedoch der Auffassung, daß die Ausbildung in der ersten Station zehn Monate, und zwar sieben Monate in Zivilsachen und drei Monate in Strafsachen, betragen müsse, um hier eine sachgerechte Ausbildung zu gewährleisten. Für die Pflichtwahlstation verbleiben danach noch fünf Monate.

Eine Minderheit möchte dagegen an der im Entwurf vorgesehenen Einteilung von neun Monaten für Zivil- und Strafsachen und von sechs Monaten für die Pflichtwahlstation festhalten, um dem Gedanken der Schwerpunktbildung etwas stärker Rechnung zu tragen.

Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, habe ich die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen über die Umgestaltung des Vorbereitungsdienstes dargestellt. Ich glaube, aus Zeitgründen darauf verzichten zu können, auf alle Einzelheiten einzugehen.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß Anträge, die dahin zielen, den Ländern größere Bewegungsfreiheit bei der Gestaltung und der Dauer der Stationen einzuräumen, abgelehnt wurden. Ich glaube, daraus den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Länder eine möglichst große **Einheitlichkeit der Juristenausbildung** als notwendig ansehen. Dieser Gesichtspunkt verdient meines Erachtens gerade jetzt besondere Hervorhebung, da durch eine Experimentierklausel der Weg für die Erprobung unterschiedlicher Ausbildungsmodelle freigegeben werden soll.

Die Länder begrüßen es, daß die Bundesregierung die Möglichkeit für die **Erprobung einphasiger Ausbildungsgänge** schaffen will. Sie sind auch grundsätzlich mit dem im Entwurf vorgesehenen § 5 a einverstanden, schlagen allerdings für Satz 2 eine Fassung vor, die sicherstellt, daß eine praktische Ausbildung bei ordentlichen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwälten zu gewährleisten ist.

(A) Mehrere Länder haben schon erklärt, daß sie Experimente durchführen wollen. Nach dem erkennbaren Stand der Vorbereitungen zeichnet sich ab, daß die Modelle leider stark voneinander abweichen werden. Im Interesse der Sache und des Juristennachwuchses muß nachdrücklich der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß durch laufende Kontakte zwischen den Ländern und durch gegenseitige Beratung bei den Experimenten ein Bereich eingehalten wird, der nach einer Zeit der Erprobung die Wiedergewinnung einer einheitlichen Linie ermöglicht.

Das in Hamburg entwickelte Modell für eine einphasige Ausbildung geht von einer Gesamtausbildungsdauer von fünf Jahren aus. Die Mehrheit der Länder hält jedoch eine Mindestzeit von fünfeneinhalb Jahren für realistischer und sachdienlicher und auch für erforderlich.

Mit der weiteren Berichterstattung kann ich mich kurz fassen.

Die Änderungen der Vorschriften über den **Zugang zum Richteramt** haben allgemeine Zustimmung gefunden. Insbesondere ist die Erweiterung des Kreises der auf die Probezeit anrechenbaren Tätigkeiten besonders zu begrüßen. Es ist zu hoffen, daß hierdurch Persönlichkeiten mit Berufs- und Lebenserfahrung für das Richteramt gewonnen werden können.

Die Möglichkeiten für eine selbständige Tätigkeit der Referendare im Rahmen gerichtlicher Verfahren sollen durch eine Änderung der §§ 10 und 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes erweitert werden. Der Rechtsausschuß hat damit Vorschläge des Reformausschusses der Justizministerkonferenz übernommen, die der Ausbildung dienen sollen.

Lassen Sie mich am Ende des Berichts noch auf zwei Punkte eingehen.

Seit einiger Zeit ist die teilweise **Anrechnung** einer erfolgreichen **Ausbildung für den gehobenen Justizdienst** Gegenstand von Erörterungen zwischen den Landesjustizverwaltungen. Auch der Rechtsausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Er hat zwar davon abgesehen, eine bestimmte gesetzliche Regelung vorzuschlagen, hat jedoch — bei Stimmenthaltung Nordrhein-Westfalens — empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Bestimmung geschaffen werden soll, die die intensive Anrechnung ermöglicht. Zumal angesichts der ständigen Verbesserung der Rechtspflegerausbildung dürfte diesem Anliegen besondere Bedeutung zukommen.

Schließlich noch eine Bemerkung zu einem für das Gelingen aller Reformen sehr wesentlichen Punkt. In der Begründung des Entwurfs findet sich der Satz: „Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Vollzug des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.“ Meine Damen und Herren, diesem Satz muß ich, soweit es sich um die Länder handelt, leider mit allem Nachdruck widersprechen. Die angestrebte Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung erfordert natürlich **finanzielle Anstrengungen**, die über das herkömmliche Maß weit hinausgehen und durch

Ersparnisse infolge der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes keinesfalls ausgeglichen werden. Das gilt sowohl für die Erprobung neuer Ausbildungsgänge als auch für die Verbesserung der herkömmlichen Ausbildung. Ich brauche nur auf die hierzu im Hamburger Modell enthaltenen Anforderungen und auf die im Reformausschuß der Justizministerkonferenz für die Neugestaltung des Vorbereitungsdienstes entwickelten Vorschläge hinzuweisen. Die Erkenntnis, daß eine effektive Bildungsreform erhebliche Kosten verursacht, ist ja heute zum Allgemeingut geworden. Sie gilt selbstverständlich auch für den Bereich der Juristenausbildung.

Obwohl hier nicht über die Begründung des Entwurfs zu beraten ist, wäre ich dankbar, wenn der soeben von mir ausgesprochene Gedanke dort Berücksichtigung finden könnte.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatte. Herr Ministerpräsident Lemke möchte eine Erklärung abgeben.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung wird dieser Vorlage mit den von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen zustimmen. Das gilt auch für die Experimentierklausel. Die Experimentierklausel jedoch veranlaßt mich, im Namen der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** eine **Erklärung** abzugeben.

Wir begrüßen jede Verbesserung des bisherigen Ausbildungssystems. Wir sehen jedoch Gefahren, die in der Eröffnung einer Experimentiermöglichkeit für alle Länder liegen. Sie bestehen darin, daß diese Versuche zu einer Zersplitterung der bisher bundeseinheitlichen Juristenausbildung führen. Dies vor allem dann, wenn Sie bedenken, daß diese Experimentierzeit etwa sieben, acht Jahre dauern wird. Damit kann nämlich die bisherige Gleichwertigkeit der Ausbildung in allen Ländern gefährdet werden, und für die bundeseinheitliche Anerkennung der Ausbildung können erhebliche Schwierigkeiten eintreten.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung appelliert an die Länder, bei der Ausnutzung der Experimentierklausel die **Einheitlichkeit der Ausbildung** nicht aus den Augen zu verlieren und der Gleichwertigkeit der Ausbildung besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Sie regt bei dieser Gelegenheit gleichzeitig an, daß sich die Ministerpräsidenten der Länder vor dem Beginn von Versuchen darüber verständigen, in welchen Ländern diese durchgeführt werden und welchen Inhalt sie haben sollen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat der Herr Bundesminister der Justiz.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine verehrten Damen, meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes soll den Weg für die dringend erforderliche **Neuordnung der Juristenausbildung** frei

(A) machen. Das System und die Grundstrukturen der gegenwärtigen Ausbildung beruhen noch auf Voraussetzungen, die im vergangenen Jahrhundert gegeben waren, und berücksichtigt nicht die durchgreifenden Wandlungen, die sich inzwischen in Gesellschaft, Recht und Rechtsanwendung vollzogen haben. Darin sind die Hauptmängel des heutigen Ausbildungssystems begründet.

Als unbefriedigend und unzureichend wird vor allem die **Zweitteilung der Ausbildung in Theorie und Praxis** empfunden. Deshalb muß die Möglichkeit geschaffen werden, neue Formen der Ausbildung zu entwickeln und zu erproben. Dazu gehört auch eine Umschichtung und Erweiterung des überkommenen Lehrstoffes unter stärkerer Betonung anderer für das Rechtsleben relevanter Wissenszweige. Angesichts der Stofffülle und der zunehmenden Differenzierung des Rechts ist dies nur möglich, wenn die Ausbildung darauf verzichtet, das schon lange problematische Ideal einer umfassenden Ausbildung in allen Rechtsmaterien anzustreben. Notwendig ist eine Ausbildung, die gediegene Grundlagen schafft und Schwerpunkte setzt und beispielhaft das Verständnis für unsere Rechtsordnung erschließt. Der Entwurf der Bundesregierung will die Möglichkeit hierzu eröffnen.

Der neu eingefügte § 5 a des Deutschen Richtergesetzes läßt in weitem Umfang **Ausbildungsversuche** zu, die die herkömmliche Trennung von Theorie und Praxis überwinden und Studium und Vorbereitungsdienst zu einer **einstufigen Ausbildung** zusammenfassen. Die bisher entworfenen einstufigen Modelle lassen erwarten, daß sich in diesem System auch das Problem einer ausreichenden sozialwissenschaftlichen Fundierung der juristischen Ausbildung lösen lassen wird.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur **Erprobung einphasiger Ausbildungsmodelle** hat auf dem Deutschen Juristentag in Mainz in der vergangenen Woche ein außerordentlich positives Echo gefunden. Die Abteilung Juristenausbildung hat mit großer Mehrheit empfohlen, theoretische und praktische Ausbildung zu verklammern und Raum für eine einphasige Ausbildung zu schaffen.

Neben der Eröffnung des Weges zur Erprobung einphasiger Modelle wird die **herkömmliche Ausbildung** vorläufig weiterbestehen. Doch kann sie nicht unverändert bleiben. Als wesentliche Änderungen sieht der Entwurf der Bundesregierung eine Umstrukturierung und Konzentrierung des Vorbereitungsdienstes und gleichzeitig seine Verkürzung auf 21 Monate vor.

Eine erhebliche **Verkürzung der Ausbildungszeit**, die auch der Deutsche Juristentag mit großer Mehrheit gefordert hat, erscheint notwendig, damit der Jurist früher als bisher eine verantwortliche Tätigkeit aufnehmen kann. Sie ist auch geboten, um dem Mangel an geeigneten Ausbildern und der wachsenden Zahl der Referendare zu begegnen. Ein Qualitätsverlust wird mit der verkürzten Ausbildung nicht verbunden sein, wenn die noch bestehenden Möglichkeiten zu einer Verbesserung

und Intensivierung ausgenutzt werden. Gewichtige Stimmen haben mit Nachdruck eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate gefordert. Der Vorschlag, demgegenüber von bisher 30 Monaten auf nur 24 Monate herunterzugehen, sieht sich deshalb begründeter Kritik ausgesetzt. Der Vorschlag der Bundesregierung, auf 21 Monate zu gehen, sucht einen mittleren Weg.

Bisher hat sich die **Aufgliederung des Vorbereitungsdienstes** in zahlreiche verhältnismäßig kurze Stationen als wesentliches Hindernis für die gebotene Verkürzung und Straffung erwiesen.

Der Regierungsentwurf sieht deshalb vor, daß der Vorbereitungsdienst künftig nur noch aus den drei Abschnitten Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung bestehen soll. Es werden also drei Ausbildungsblöcke angestrebt, in denen in konzentrierter Weise eine vertiefte Ausbildung in den Kernbereichen der juristischen Tätigkeit gewährleistet ist und dem Referendar die für die Aufnahme der verschiedenen juristischen Berufe erforderlichen Grundkenntnisse vermittelt werden.

Würden diese drei Abschnitte wieder aufgespalten, so wäre nicht einmal eine hinreichend vertiefte Ausbildung in den Kernbereichen möglich. Damit würde der wesentliche Mangel der gegenwärtigen praktischen Ausbildung beibehalten und das Ziel der Reform in Frage gestellt.

Ein weiteres Ziel des Gesetzentwurfes richtet sich auf eine **Öffnung der Justiz**. Es sollen für das Richteramt geeignete Persönlichkeiten aus allen Bereichen juristischer Tätigkeit gewonnen werden. Für die Qualität der Rechtsprechung ist es von Bedeutung, Richter mit einer weiten beruflichen Erfahrung zu gewinnen. Deshalb ist erwünscht, zum Richter auch solche Persönlichkeiten zu berufen, die bereits in anderen juristischen Bereichen Erfahrungen gesammelt haben. Es geht um mehr Durchlässigkeit und Mobilität innerhalb des Richterstandes.

Meine Damen und Herren, ich habe durchaus Verständnis für die Erklärung, die Herr Ministerpräsident Lemke hier abgegeben hat, muß aber darauf hinweisen, daß in den jahrelangen Bemühungen um eine Verbesserung und Reform der Juristenausbildung eine einheitliche und überzeugende Antwort auf die Frage nach dem richtigen Weg nicht hat gefunden werden können. Ich bin deshalb der Überzeugung, daß der jetzige Vorschlag, in den Ländern den Weg zu Experimenten zu öffnen, die einzige Möglichkeit ist, auf diesem wichtigen Ausbildungsgebiet wirklich zu Fortschritten zu kommen.

Ich meine, demgegenüber müßte in Kauf genommen werden, daß es für eine Übergangszeit von mehreren Jahren unterschiedliche Ausbildungsformen geben wird. Das Bemühen, unter den Ländern eine möglichst starke Angleichung und eine möglichst weitgehende Verständigung darüber zu finden, wie diese Versuche ausgestaltet werden können, kann ich nur begrüßen. Durch die Absteckung des Rahmens in dem jetzt vorgelegten Entwurf ist, so meine ich, die Gewähr dafür gegeben, daß die

(A) Grundregeln der juristischen Ausbildung beibehalten werden.

Ich bitte Sie namens der Bundesregierung um Unterstützung für das Ziel einer überzeugenden und einer wirksamen Erneuerung der Ausbildung der Juristen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Bundesminister. Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Kollege Dr. Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Bundesjustizminister, vielleicht haben Sie mich falsch verstanden. Ich begrüße die **Experimentierklausel** und finde es auch richtig, daß es so gemacht wird. In der Sache besteht also kein Unterschied. Ich habe mich nur dagegen gewandt, daß nun sämtliche elf Länder, jedes für sich, experimentieren. Ich halte das für unglücklich; ich meine, wir sollten uns konzentrieren, und es würde genügen, wenn einige Versuche gestartet werden.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse und der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vor. Wird der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg aufrechterhalten? — Das ist der Fall. — Sodann ein weiterer Antrag des Landes

(B) Rheinland-Pfalz, der soeben eingebracht wurde und der Ihnen in der Drucksache 457/4/70 vorliegt.

Wir kommen sodann zur Abstimmung, zunächst über die Empfehlung der Ausschüsse. Ich rufe auf Ziff. 1 Buchst. a und Ziff. 4 auf Seite 10, weil beide zusammengehören. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. b und Ziff. 1 Buchst. d rufe ich wegen des Zusammenhangs ebenfalls gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 Buchst. c und Ziff. 1 Buchst. k rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf, und zwar bei Ziff. 1 Buchst. c nur den gemeinsamen Vorschlag des Rechtsausschusses und des Innenausschusses auf Einfügung einer Nr. 2 a auf Seite 3 oben.

Wer also — ich wiederhole — Ziff. 1 Buchst. c und Ziff. 1 Buchst. k zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Bevor wir, meine Damen und Herren, in der Abstimmung fortfahren, mache ich darauf aufmerksam, daß die Folgerungen, die der Rechtsausschuß vorschlägt, sich aus Ziff. 1 Buchst. e und g auf Seite 4 und 5 ergeben, während nach dem Vorschlag des Innenausschusses Nr. 3 Buchst. b geändert werden soll; in der Sache besteht zwischen den Vorschlägen der beiden Ausschüsse kein Unterschied.

Ich rufe zunächst den Vorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 Buchst. e und g auf. Wer zu-

stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — (C) Das ist die Mehrheit. Mit der Annahme des Vorschlags des Rechtsausschusses ist der Vorschlag des Innenausschusses erledigt.

Über Ziff. 1 Buchst. d und e der Ausschlußempfehlungen haben wir bereits entschieden.

Ich rufe jetzt von den Empfehlungen der Ausschüsse auf:

Ziff. 1 Buchst. f! — Mehrheit!

Über Ziff. 1 Buchst. g haben wir bereits entschieden.

Ziff. 1 Buchst. h! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. i! — Mehrheit!

Über Ziff. 1 Buchst. k haben wir bereits entschieden.

Ziff. 1 Buchst. l! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. m! — Ebenfalls Mehrheit!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 457/2/70. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Wir setzen sodann die Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 457/1/70 fort:

Ziff. 1 Buchst. n! — Mehrheit!

Ziff. 1 Buchst. o! — Ebenfalls die Mehrheit!

Bevor ich den Antrag Ziff. 1 Buchst. p zur Abstimmung stelle, möchte ich den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz vorziehen, der soeben eingebracht wurde, und zwar in Drucksache 457/4/70. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Ziff. 1 Buchst. p! — Mehrheit!

Wir stimmen dann über den Antrag Hamburgs in Drucksache 457/3/70 ab, und zwar zunächst über Ziff. 1. — Ablehnung!

Wir setzen dann die Abstimmung über den Antrag Drucksache 457/1/70 fort.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Wir stimmen dann über den Antrag Hamburgs in Drucksache 457/3/70 Ziff. 2 ab. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über den Antrag in Drucksache 457/1/70 fort:

Ziff. 3! — Mehrheit!

Über Ziff. 4 haben wir bereits entschieden.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich darf nunmehr noch Ihr Einverständnis dazu feststellen, daß zu den soeben getroffenen Entscheidungen der Begründung des Rechtsausschusses gefolgt wird, soweit vom Rechtsausschuß und Innenausschuß zu einem gemeinsamen Vorschlag verschiedene Begründungen gegeben wurden. — Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG

(A) zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Elften Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 242/70) Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Kollege Dr. Neuberger, ich darf Sie bitten, zu berichten.

Dr. Dr. Neuberger (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit Monaten wird die Weltöffentlichkeit fast täglich durch Nachrichten von Flugzeugentführungen und von Attentaten auf Flugzeuge erschüttert. Auch die Bundesrepublik ist in einigen Fällen Schauplatz solcher **Anschläge auf den Luftverkehr** geworden. Wenn die internationale Zivilluftfahrt nicht zum Tummelplatz für gemeingefährliche Verbrecher und Abenteurer werden soll, muß gegen das Umsichgreifen der Luftpiraterie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln eingeschritten werden.

Zu diesen Mitteln gehört auch das Strafrecht. Handlungen, durch die angesichts der Empfindlichkeit des Luftverkehrs Hunderte und unter Umständen bei einem Absturz Tausende von Menschenleben in Gefahr gebracht werden können, verdienen eine strenge strafrechtliche Ahndung. Die 17. Versammlung der International Civil Aviation Organisation hat im Juni dieses Jahres in Montreal auf Antrag des Vertreters der USA den einzelnen Mitgliedstaaten — ich betone: den einzelnen Mitgliedstaaten — die Schaffung **strenger Strafdrohungen** für das neuartige Delikt der Luftpiraterie empfohlen. Zeitungsnachrichten ist zu entnehmen, daß Schweden und Irland auf Grund dieser Empfehlung gesetzgeberische Schritte eingeleitet haben und daß Frankreich bereits im Sommer dieses Jahres ein Gesetz zur Bekämpfung der Luftpiraterie erlassen hat.

Genau aus denselben Erwägungen, die der Resolution von Montreal zugrunde liegen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen bereits im April dem Bundesrat vorgeschlagen, bei dem Bundestag die Vorlage eines Gesetzes über die strafrechtliche Ahndung von Flugzeugentführungen und von Attentaten auf Luftfahrzeuge einzubringen. Es bedarf keiner Frage, daß wir mit unserem bisherigen Strafrecht dem Phänomen der Luftpiraterie nicht wirksam begegnen können. Unser Strafrecht kennt eben bisher eine Strafvorschrift gegen Luftpiraterie nicht.

Der **Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen** geht dahin, in einer **Sonderstrafvorschrift**, die als § 316 c in das Strafgesetzbuch eingefügt werden soll, die Entführung eines Luftfahrzeuges und den Anschlag auf ein Luftfahrzeug zu erfassen und diese beiden Delikte durch Einfügung in den Katalog des § 4 Abs. 3 StGB dem Weltrechtsprinzip zu unterwerfen. Straftaten gegen den Luftverkehr sollen —

wo auch immer sie begangen werden — im Geltungsbereich des Strafgesetzbuches unabhängig von dem Recht des Tatortes und unabhängig davon verfolgt werden können, ob sie von einem Inländer oder von einem Ausländer begangen werden.

Die in dem Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung formulierte Strafvorschrift lehnt sich an § 316 a des Strafgesetzbuches an, der den **Autostraßenraub** unter Strafe stellt. Man kann es einfach nicht hinnehmen, daß unser Strafgesetzbuch für den Autostraßenraub eine besondere Strafvorschrift mit hohen Strafandrohungen enthält, daß die Strafgerichte aber andererseits zur Ahndung des noch weit gefährlicheren Delikts der Luftpiraterie auf Tatbestände zurückgreifen müssen, die primär auf andere Arten strafwürdigen Unrechts zugeschnitten sind und deren Strafandrohungen zum Teil bei weitem nicht ausreichen.

Der Gesetzgeber sollte deshalb den Appell ernst nehmen, den kürzlich der Vorsitzende einer süd-deutschen Strafkammer an ihn richtete, als er läßlich der Aburteilung einiger Flugzeugentführer — einem Bericht in der „Welt“ vom 17. September 1970 zufolge — wörtlich ausführte: „Es wäre allmählich an der Zeit, gesetzliche Regelungen für derartige Sachverhalte zu schaffen.“

Zu einer wirksamen Bekämpfung der Luftpiraterie gehört auch, daß bestimmte Taten im Vorfeld des eigentlichen Delikts als **Vorbereitungshandlungen** unter Strafe gestellt werden. Diesem Erfordernis trägt der Entwurf Rechnung.

Er sieht ferner vor, daß der Täter sich durch tätige Reue Strafmilderung oder Straffreiheit verdienen kann. Es sollen demjenigen, der sich nach Beginn der Vorbereitungshandlung oder gar nach Beginn der Ausführungshandlung zu einem Flugzeugentat eines Besseren besonnen hat, goldene Brücken zum Rückzug gebaut werden, nicht so sehr um seiner selbst willen, als vielmehr im Interesse der gefährdeten Insassen, der Besatzungsmitglieder und der Bevölkerung der überflogenen Gebiete.

Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß des Bundesrates haben zwei Präzisierungen der Tatbestandsbeschreibung sowie einige Änderungen in den Strafdrohungen und zwei Folgeänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts empfohlen. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die Drucksache 242/1/70 verweisen.

Nur zu der Problematik der **Mindeststrafandrogung** in Abs. 1 des § 316 c StGB möchte ich noch ein Wort sagen. Der Vorschlag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ging dahin, wie in § 316 a StGB eine absolute Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen. Der Rechtsausschuß hat nach ausführlicher Diskussion des Für und Wider beschlossen, für minder schwere Fälle die Mindestgrenze auf ein Jahr festzusetzen. Diese Mindeststrafe macht es z. B. möglich, die Motive von Flugzeugentführern, die, einem politischen Druck nachgebend, aus der Umklammerung eines diktatorischen Regimes in die Freiheit flüchten und für deren not-

(A) standsähnliche Situation man vielleicht Verständnis hat, stärker zu berücksichtigen. Man darf aber eines nicht übersehen: Auch solche Entführer — ich spreche jetzt nicht von den echten Notstandsfällen im Sinne des § 54 StGB, in denen es um die Rettung von Leib oder Leben des Täters aus einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande geht — sind bereit, um ihrer eigenen Rettung willen die Interessen der Besatzung, der übrigen Passagiere und unter Umständen Tausender von Menschen in einem überflogenen Gebiet aufs Spiel zu setzen. Jeder Angriff auf den Bordkommandanten birgt angesichts der Verletzlichkeit des Luftverkehrs die Gefahr eines Absturzes des Luftfahrzeuges in sich.

Mit der Wahl zwischen der Berücksichtigung der Interessen eines oder weniger Entführer auf der einen Seite und der Interessen zahlreicher anderer Personen auf der anderen Seite ist der Gesetzgeber vor eine schwere Entscheidung gestellt. Er muß sich unter Umständen vorhalten lassen — wie es in einem Kommentar der amerikanischen Wochenzeitung „Time“ vom 28. September 1970 gesagt wird —, daß er mit zweierlei Maß mißt. „Time“ spricht von einem „double standard“.

Der Rechtsausschuß war sich auch darüber im klaren, daß sein Votum für eine niedrigere Mindeststrafe eine Spannung zu der in § 316 a StGB angedrohten Mindestfreiheitsstrafe von 5 Jahren schafft. Ist der Taxichauffeur — so wird man fragen — schutzwürdiger als unter Umständen 400 Fluggäste und die Besatzung eines Luftriesen? Allerdings wird die absolute Mindeststrafe des § 316 a StGB vielfach als zu hoch empfunden. Im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird Gelegenheit sein, die absolute Mindeststrafe in § 316 a StGB erneut zu überdenken.

(B)

Zum Abschluß noch ein Wort über die in den Ausschußberatungen verschiedentlich geäußerte, aber im Endergebnis von allen Ausschüssen zurückgewiesene Ansicht, die Verhandlungen über den Abschluß eines internationalen Abkommens über die Verpflichtung zur Bestrafung der Luftpiraterie stünden dem Gesetzesvorhaben entgegen. Ich halte diese Ansicht in Übereinstimmung mit dem schon erwähnten Beschluß der 17. Vollversammlung der International Civil Aviation Organisation vom Juni d. J. nicht für zutreffend. Einmal kann in solchen internationalen Abkommen der Straftatbestand nicht im einzelnen beschrieben, sondern lediglich die Verpflichtung zur angemessenen strafrechtlichen Ahndung eines nur in den Umrissen bezeichneten Verhaltens begründet werden. Zum anderen aber meine ich, daß die Bestrebungen, zu einer internationalen Vereinbarung zu gelangen — die schon seit Jahren im Gange sind, ohne bisher konkrete Ergebnisse gehabt zu haben —, neue Impulse empfangen können, wenn ein Staat oder eine Reihe von Staaten auf dem in allgemeinen Umrissen als richtig erkannten Weg vorangehen.

Völlig zutreffend hat deshalb der englische Außenminister Sir Alec Douglas-Home in seiner großen Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 1970 ausgeführt: „Wir alle soll-

(C) ten die Luftpiraterie in unseren Ländern zu einem strafwürdigen Verbrechen erklären“ ... („We should all make hijacking a crime in our own countries“).

Die Zeit ist reif für das Ihnen vorliegende Gesetzesvorhaben. Ich bitte Sie deshalb, zu beschließen, den Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich sehe, daß das Wort nicht gewünscht wird. Ich komme dann zur Abstimmung.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen vor. Ich rufe Ziff. 1 und 2 auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ich rufe dann Ziff. 3 auf, und zwar in der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Fassung, also mit dem Zusatz in der Klammer „durch den Gebrauch von Schußwaffen oder“. Wer § 316 c Abs. 1 Nr. 2 in der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfohlenen Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Dann darf ich Ziff. 4 bis 7 aufrufen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen.** (D)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Drucksache 485/70) Antrag aller Länder.

Herr Kollege Dr. Strelitz hat das Wort zu einer kurzen Begründung.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf geht zurück auf einen **Beschluß** der Herren **Regierungschefs der Länder** vom 25. Juli dieses Jahres. Der Hintergrund ist darin zu sehen, daß angesichts der zwischen den Ländern und der Bundesregierung bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten den Ländern eine **Klarstellung der Rechtslage** erforderlich erschien. Dieser soll das vorgesehene Änderungsgesetz dienen.

Die Länder sind der Auffassung, Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten stehe der Weitergeltung der §§ 1, 2, 29 und 32 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der

(A) Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 nicht entgegen, während die Bundesregierung meint, diese Vorschriften seien durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten materiell außer Kraft gesetzt. Die Länder gehen davon aus, daß sie entsprechend den §§ 1, 2, 29 und 32 des eben genannten Gesetzes beim Schutz von Kulturgut gegen die Gefahren von Luftangriffen im Auftrag des Bundes handeln und der Bund die den Ländern insoweit entstehenden Kosten trägt. Die Bundesregierung vertritt dagegen die Auffassung, die Länder hätten die bei der Sicherung von Kulturgut entstehenden Kosten gemäß Art. 104 a Abs. 1 GG zu tragen.

Eine Klarstellung der Rechtslage ist daher dringend erforderlich, weil wegen dieser unterschiedlichen Meinungen von Bundesregierung und Ländern bisher die erforderlichen Ausführungsbestimmungen nicht erlassen werden konnten. Eine Einigung zwischen Bund und Ländern ist nicht zu erwarten — wie häufig, wenn es um Geld geht! —, da die Bundesregierung an ihrer Auffassung festhält.

Die Länder sind der Ansicht, daß eine **Kostentragung durch den Bund** den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen für die Kompetenzverteilung und Kostentragungspflicht zwischen Bund und Ländern entspricht. Die Gesetze auf dem Gebiet des Verteidigungswesens einschließlich des auch die Sicherung von Kulturgut umfassenden zivilen Bevölkerungsschutzes werden von den Ländern üblicherweise weitgehend im Auftrag des Bundes ausgeführt. Diese Regelung führt dazu, daß der Bund im Rahmen der Auftragsverwaltung die Zweckausgaben für die Sicherung von Kulturgut gemäß Art. 104 Abs. 2 GG aufbringen muß.

(B) Die Länder betonen ferner, daß die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz zur Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten wesentlich davon beeinflußt worden ist, daß die Vertreter der Bundesregierung in den Ausschüssen des Bundesrates seinerzeit die Auffassung vertreten haben, die Länder hätten lediglich die Verwaltungskosten, nicht aber die Zweckausgaben für die Sicherung des Kulturgutes zu tragen. Daher ist diese Klarstellung erforderlich.

Präsident Dr. Röder: Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, den in dem gemeinsamen Länderantrag vorgesehenen **Gesetzentwurf** als Gesetzesvorlage gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim **Deutschen Bundestag einzubringen**. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (PostVerfG) (Drucksache 430/70).

Herr Kollege Strelitz, darf ich Sie bitten, noch einmal das Wort zur Berichterstattung zu nehmen!

(C) **Dr. Strelitz** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Hessische Landtag tagt zur Stunde in seiner letzten Sitzung vor dem Ende der Legislaturperiode. Das Land Hessen kann daher heute nur diesen Minister entbehren, der sowieso ex officio hier sein muß, nicht aber den Kollegen Arndt. Das ist die Erklärung, weshalb ich hier in fremden Gärten, nämlich in denen von Post und Verkehr, spaziergehe und den Bericht übernommen habe, den der Ausschuß für Verkehr und Post dem Kollegen Arndt übertragen hat.

Bereits der vierte Bundestag hat in seiner 123. Sitzung am 16. April 1964 beschlossen, die Bundesregierung solle durch eine Sachverständigenkommission untersuchen lassen, wie die Deutsche Bundespost ihre Aufgaben auf die Dauer in optimaler Weise ohne Defizit erfüllen könne. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, daß die derzeitige Organisation der Deutschen Bundespost für eine bestmögliche Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben nicht geeignet sei.

In der Erkenntnis, daß die künftigen Aufgaben der Bundespost mit den herkömmlichen Methoden staatlicher Verwaltungsführung nicht zu bewältigen sind, wurde in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 der Auftrag formuliert, der zur Bildung einer **Kommission für die Neuordnung der Deutschen Bundespost** führte. Diese „Kommission Deutsche Bundespost“ legte im Mai 1970 einen Gesetzentwurf vor, der der Bundesregierung als Modell für den von ihr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost dient.

(D) Die **Zielvorstellungen** dieses Gesetzentwurfes gehen von dem Grundgedanken aus, daß die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der Postbenutzer, wie Fernmelde- und Briefgeheimnis, in einem privatrechtlichen Unternehmen nicht in erwünschtem Maße gewährleistet sind. Andererseits soll die Deutsche Bundespost nach den Grundsätzen und Methoden eines modernen Wirtschaftsunternehmens geführt werden, um für den Aufgabenvollzug ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit und für die Unternehmenspolitik die Berücksichtigung wichtiger öffentlicher Interessen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Unternehmens zu gewährleisten.

Unter Zugrundelegung dieser Leitlinien und der Berücksichtigung der Doppelfunktion der Aufgaben der Bundespost sind es im wesentlichen **vier Problemkreise**, die für die Neuorganisation der Bundespost bestimmend waren:

1. Die Abgrenzung von politischer Aufsicht, Unternehmensleitung und Unternehmensaufsicht;
2. die Wirtschafts- und Finanzverfassung der Bundespost, wozu insbesondere die finanziellen Beziehungen zwischen dem Eigentümer und der Deutschen Bundespost, die Grundsätze der Gebührenpolitik sowie eine Regelung über den Ausgleich politischer Lasten gehören;
3. die Beteiligungstatbestände, die bisher auch anderen als den für die Bundespost unmittelbar ver-

(A) verantwortlichen Organen erhebliche Einwirkungsmöglichkeiten gewährten, und vor allem

4. eine neue Regelung des Personal- und Sozialwesens, die davon ausgeht, daß die zunehmende Technisierung und Eigenart für eine Reihe von Diensten Sonderregelungen erfordern.

Diesen unterschiedlichen Notwendigkeiten trägt der Entwurf des Postverfassungsgesetzes dadurch Rechnung, daß die Zuständigkeiten für die **Leitung des Unternehmens** und für die **politische Aufsicht** über das Unternehmen **getrennt** werden. Die Leitungsfunktion wird auf einen Vorstand übertragen, der in bestimmten, im Gesetz aufgeführten Fällen einen Aufsichtsrat zu beteiligen hat. Der Aufsichtsrat wacht zugleich darüber, daß der Vorstand die Geschäfte nach den im Gesetz festgelegten Leitungsgrundsätzen führt.

Die Übertragung der Leitungsfunktion auf ein Organ, das außerhalb der Bundesregierung steht, stellt eine erhebliche Stärkung der Unabhängigkeit der Unternehmensführung von politischen Alltagseinflüssen dar. Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des Art. 87 GG bleibt der Bund Eigentümer und gibt dem zuständigen Bundesminister die unabdingbar erforderliche Rechtsaufsicht über die Bundespost und darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der politischen Aufsicht den Richtlinien der Politik des Bundes im Rahmen seines Eingriffsrechts Geltung zu verschaffen.

Um allerdings eine von politischen Einflüssen freie Unternehmensführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen, beschränkt der Gesetzentwurf zur Verwirklichung dieser Ziele die ministerielle Aufsicht durch Festlegung der Einflußmöglichkeiten des Bundes auf das politisch Notwendige und schließt darüber hinaus die Mitwirkungsrechte anderer Ressortminister insofern aus, als diese ihre Belange allein über den für das Post- und Fernmeldewesen zuständigen Bundesminister zur Geltung bringen können.

Der zuständige Bundesminister gibt dem Vorstand zur Wahrung der Grundsätze der Politik des Bundes die für die mittel- und langfristige Unternehmenspolitik bedeutsamen politischen Zielsetzungen der Bundesregierung bekannt und unterrichtet den Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat sind verpflichtet, diesen Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Entstehen durch die Verwirklichung dieser Zielsetzung oder durch andere politische Eingriffe der Bundespost wirtschaftliche Nachteile, so übernimmt der Bund den Ausgleich.

Dem politischen Bereich, personell dargestellt durch die Person des zuständigen Bundesministers, steht der **wirtschaftliche Unternehmensbereich** gegenüber, der durch Vorstand und Aufsichtsrat vertreten wird. Um den Zielvorstellungen der Neukonzeption einer wirtschaftlich arbeitenden Bundespost gerecht zu werden, mußten dem Vorstand alle erforderlichen Befugnisse eingeräumt werden, die eine möglichst große wirtschaftliche Eigenständigkeit sicherstellen. An dieser Stärke und Freizügigkeit des Vorstandes ist jedoch auch die Kontrollbefugnis des

Aufsichtsrates auszurichten. Aus diesem Grunde vermeidet der Entwurf im Gegensatz zum Postverwaltungsgesetz in Konfliktfällen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat die unmittelbare Kassation eines Aufsichtsratsbeschlusses. (C)

Hinsichtlich der **Wirtschafts- und Finanzverfassung** geht der Entwurf von dem Grundsatz einer „Stärkung der Unternehmensfinanzierung aus eigener Kraft“ aus. Die Wirtschaftsführung soll daher von einer Kostendeckung der einzelnen Dienste getragen sein, wobei ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Diensten zulässig sein soll. Zur Sicherung der Finanzierung, insbesondere für Investitionen, ist eine ausreichende Finanzreserve zu bilden, um eine gesunde Finanzstruktur zu schaffen. Einer Beibehaltung der bisherigen Ablieferungspflicht steht nunmehr die Verpflichtung des Bundes gegenüber, der Bundespost ein Eigenkapital in angemessener Höhe zu sichern.

Dem **Personal- und Sozialwesen** ist ein eigener Abschnitt des Entwurfs gewidmet. Oberster Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird der Vorstand sein. Ihm wird das Recht zugestanden, Richtlinien für die Gewährung von Vergütungen, Zulagen, sonstigen Zuwendungen und Belohnungen zu erlassen. Außerdem kann er dienstliche Sonderregelungen, z. B. in Arbeitszeit- und Laufbahnfragen, sowie unter bestimmten Voraussetzungen besoldungsrechtliche Sonderregelungen treffen. Dabei hat der Vorstand bei der Entscheidung über solche Aufgaben den Aufsichtsrat zu beteiligen und seine Entscheidungen über Sonderregelungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und nach Genehmigung des zuständigen Bundesministers zu treffen. (D)

Soweit die wesentliche Substanz der gesetzlichen Neuregelung, wobei ich darauf hinweisen möchte, daß Land und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet werden.

Die Ergebnisse der **Beratungen der Ausschüsse** sind in der Bundesratsdrucksache 430/1/70 vom 21. September 1970 zusammengefaßt. Einige Schwerpunkte darf ich kurz herausstellen.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post konnte einem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht folgen, wonach in § 7 ein neuer Absatz 3 bestimmen sollte, daß das für die Wahrnehmung der **personellen und sozialen Aufgaben zuständige Vorstandsmitglied** nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der **Personalvertreter im Aufsichtsrat** bestellt werden kann. Der Ausschuß für Verkehr und Post vertrat hierzu die Auffassung, daß in einem Aufsichtsrat von 24 Mitgliedern die Bestellung für ein bestimmtes Vorstandsmitglied nicht davon abhängig gemacht werden könne, daß es die Mehrheit der Stimmen der Personalvertreter im Aufsichtsrat auf sich vereinigt.

Eine solche Regelung würde nach Ansicht des Ausschusses einer Minderheit von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates die Möglichkeit geben, den Beschluß der Mehrheit — möglicherweise 19 — zu blockieren. Einem in gleiche Richtung gehenden

(A) Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, wonach in Absatz 2 des § 8 bestimmt werden soll, daß das für die Wahrnehmung der personellen und sozialen Aufgaben zuständige Vorstandsmitglied nicht gegen die Stimme der Mehrheit der Personalvertreter im Aufsichtsrat abberufen werden kann, widersprach der Ausschuß für Verkehr und Post ebenfalls aus den gleichen Gründen wie dem Ergänzungsvorschlag zu § 7 Abs. 3. — Also für die Berufung und die Abberufung die gleichen Argumente dafür und dagegen.

Entscheidendes Gewicht für die Kontrollfunktion des Aufsichtsrates hat dessen **Zusammensetzung**. Der Ausschuß für Verkehr und Post hielt es daher für geboten, in einer EntschlieÙung zu § 10 Abs. 1 festzustellen, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Deutschen Bundespost im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eingehend erörtert werden muß. Er empfiehlt dem Bundesrat, hierzu vorsorglich darauf hinzuweisen, daß angesichts der strukturpolitischen Aufgaben und der Übertragung von Hoheitsaufgaben auf die Organe der Deutschen Bundespost die Zahl der Mitglieder des Bundesrates im Aufsichtsrat mindestens fünf betragen soll.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat zum gleichen Problem in einer EntschlieÙung festgestellt, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden müsse, ob der Aufsichtsrat anders, als in § 10 Abs. 1 vorgesehen ist, **zusammengesetzt sein sollte**. Dabei wäre die vorgesehene Neufassung des Personalvertretungsgesetzes — im Sinne einer stärkeren Repräsentanz der Personalgruppe — zu berücksichtigen. Beide EntschlieÙungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sollten der Bundesregierung Anlaß geben, den § 10 Abs. 1 im Sinne der EntschlieÙungen zu überprüfen.

Der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Erweiterung der **Beschlußkompetenz des Aufsichtsrates** im § 17 Abs. 3 vermochte der Ausschuß für Verkehr und Post nicht zu folgen, da dem Anliegen auf Grund der Mitteilungspflicht des Vorstandes nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Genüge getan ist und Entscheidungen über Personalfragen bis zum Unterabteilungsleiter den Aufsichtsrat überfordern und einer zügigen Personalbewirtschaftung entgegenstehen würden.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat der von den Ausschüssen für Inneres und für Finanzen empfohlenen Streichung von Vorschriften in den §§ 37 bis 40 — die darauf abzielt, auf dem Gebiet der Beamtenbesoldung und des Beamtenrechts Einheitlichkeit zu erreichen und zu sichern — widersprochen. Er sieht durch die Streichungsvorschläge einen der ganz wesentlichen Zielpunkte des Entwurfs, nämlich die **Verpflichtung des Vorstandes zu wirtschaftlicher Unternehmensführung**, als gefährdet an, wenn dem Vorstand im personellen Bereich, der fast 60 v. H. der Kosten verursacht, nicht eine gewisse Flexibilität eingeräumt wird.

Der Ausschuß für Verkehr und Post ist vielmehr der Ansicht, daß der Vorstand in der Lage sein

muß, im Interesse einer sachgerechten Bewertung von den beamtenrechtlichen Rahmengesetzen abzuweichen. Nur so hält der Ausschuß für Verkehr und Post eine nach modernen wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führung für möglich. Eine Änderung der §§ 37 bis 40 würde den ganzen Sinn dieses Gesetzes — so meint der Ausschuß — in Frage stellen. (C)

Der Ausschuß für Verkehr und Post hält es schließlich für erforderlich, durch Einführung eines § 42 a eine **gegenseitige Unterrichtungspflicht** zwischen Vorstand und zuständiger oberster Landesbehörde über Vorgänge grundsätzlicher Bedeutung zu statuieren. Darüber hinaus soll den obersten Landesbehörden bei organisatorischen Änderungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, die im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Gegen den Beschluß des Aufsichtsrates soll die Bundesregierung angerufen werden können. Der Vorschlag will sicherstellen, daß die Länder sich zu wichtigen organisatorischen Maßnahmen der Deutschen Bundespost, die oftmals entscheidende wirtschafts- und strukturpolitische Interessen der Länder berühren, äußern können.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat die Problematik des Gesetzentwurfes eingehend erörtert und einstimmig beschlossen, bei Berücksichtigung der von ihm gemachten Vorschläge dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich bitte den Bundesrat, den Vorschlägen des federführenden Ausschusses zu folgen. (D)

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Innenminister Dr. Schlegelberger als Berichterstatter des Innenausschusses.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Innenausschuß** hatte sich von der Sache her vornehmlich mit dem siebten Abschnitt des Entwurfs — **Personal- und Sozialwesen** — und dabei im besonderen mit den §§ 37 bis 40 zu befassen, jenen Vorschriften, die im Sinne des Gesetzes Vorstand und Aufsichtsrat und im gewissen Sinne auch der Bundesregierung ein — wenn auch begrenztes — Dispositionsrecht im Besoldungsrecht und im Tarifrecht geben sollen.

Ich darf zu Beginn meiner Berichterstattung ausdrücklich betonen, daß der Innenausschuß Verständnis dafür hat, daß die Umwandlung der Bundespost in ein öffentliches Unternehmen auch eine gewisse **Elastizität in dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen** zur Folge haben muß. Das gilt auch dann, wenn die Beamten nach § 35 Abs. 1 des Entwurfs unmittelbare Bundesbeamte bleiben sollen. Sonderregelungen, die den besonderen Verhältnissen bei der Bundespost Rechnung tragen, sind erforderlich.

Jedoch: Der hier gewählte Weg erscheint dem Innenausschuß höchst bedenklich und gefährlich. Er konnte seine Billigung nicht finden. Ich darf Ihnen die Gründe hierfür in Kürze skizzieren. Dabei kann

(A) ich Ihnen auch als Berichterstatter nicht verhehlen, daß selten ein Beratungsgegenstand soviel Unmut hervorgerufen hat. Auch das muß hier, weil es untrennbar zur Sache gehört, erläutert werden.

Für jedermann erkennbar ist die **Entwicklung des Besoldungsrechts** und des Besoldungsgefüges an dem Punkt angelangt, wo ein grundsätzlicher Wandel geschaffen werden muß. In dieser Zielsetzung gibt es weitgehende Übereinstimmung. Das Rahmenrecht ist nicht ausreichend ausgefüllt. Darüber hinaus ist — das wissen wir alle — seine politische Wirksamkeit praktisch auf den Nullpunkt gesunken. Der Nothelfer in allen Fragen, wo die Politik sich versagt, nämlich das Bundesverfassungsgericht, wird zur Wahrung der Besoldungseinheit angerufen. Das ist die Situation.

Durch das dem Bundestag vorliegende Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes und durch das in Vorbereitung befindliche Dritte Besoldungsneuregelungsgesetz soll die nun schon reichlich abgegriffene Vokabel von der Besoldungseinheit in einen gesetzlichen Befehl umgegossen werden. Was das in der Praxis bedeutet, wissen wir in den Ländern genau: Es ist ein zwar unvermeidbarer, aber doch zugleich auch tiefer Einbruch in das Verfügungsrecht von Landesparlament und Landesregierung.

Populär wird es nicht sein, kann es nicht sein, wenn durch enge gesetzliche Bindungen die Möglichkeiten des Wildwuchses von Sonderwünschen begrenzt werden. Das alles soll draußen politisch verständlich und überzeugend erklärt werden.

(B) Und just in diesem Moment, wo man den verschiedenen Gruppen des öffentlichen Dienstes aus Gründen der Staatsraison klarmachen muß, daß in diesem Zeitpunkt die **Einheit des Besoldungsrechts** vor den beruflichen, regionalen Nuancierungen Vorrang hat und Vorrang haben muß, daß um dieser Einheit willen das Bundesgesetz das letzte Wort hat — ich sagte, gerade in diesem Moment wurde uns ein Gesetz vorgelegt, in dem für einen Bereich von 400 000 oder 500 000 Bediensteten des Bundes eine **abweichende Regelung** getroffen wird. Anstelle des Prinzips für uns alle verbindlichen Entscheidung des Bundesgesetzgebers tritt das Prinzip der administrativen Entscheidung, der freien Disposition im Rahmen der Exekutive. Das steht wie Feuer und Wasser und kann nicht gut gehen.

Diesen Widerspruch zu erkennen, verlangt eigentlich keinen besonderen Spürsinn; der Widerspruch liegt zu offenbar zutage. Daher auch der Unmut im Innenausschuß, den ich hier zum Ausdruck bringen möchte, nämlich, daß wir mit der Beratung gleichsam in eine Zwangslage des Neins gedrängt worden sind, wenn wir es mit unserer Pflicht der sachlichen Beratung redlich meinen.

Es bleibt also der unschöne Eindruck, hier in einer besonderen Form des bekannten Schwarze-Peter-Spiels im Grunde genommen die Geschäfte eines anderen zu besorgen. Was man dagegen auch immer einwenden mag, die objektiven Kriterien der Unvereinbarkeit zweier Prinzipien sind so offensichtlich, daß der mutmaßliche Wille — um im juristi-

schen Sprachgebrauch zu bleiben — nicht in Frage gestellt werden kann. (C)

Der Innenausschuß konnte also nicht anders, als zu diesen von mir angeführten Bestimmungen der §§ 37 bis 40 ein Nein zu sagen.

Demgegenüber hat man eingewandt, der **Postdienst** sei etwas Besonderes. Wer das nicht wüßte! Wir hier vermögen das vielleicht noch zu verstehen, zu würdigen und richtig einzuordnen. Und Sie werden sicherlich die Sympathie bei allen denen finden, die kraft Amtes als Bundesratsmitglied mit dieser Materie vertraut sind. Aber hier geht es nicht um Sympathie, sondern um Politik und um Recht. Kein Mensch draußen nimmt uns diese Erklärung von der Sonderheit des Postdienstes ab. Wir wissen doch alle nur zu gut: Heute sind alle Gruppen des öffentlichen Dienstes **Sondergruppen** und alle nicht miteinander vergleichbar. Da haben wir die Gruppe der Lehrer und untereinander der Studienräte, der Realschullehrer, der Volksschullehrer, da haben wir die Richter und Staatsanwälte, da ist die Polizei mit der Exekutive und der Kripo, da sind die wachsenden technischen Dienste im kommunalen Bereich, da haben wir die Steuerbeamten und die Rechtspfleger. Und Tag für Tag müssen wir uns sagen lassen, daß sie sich als etwas Besonderes fühlen und daß sie ungerecht behandelt sind. Wie soll es bei einer solchen Situation möglich sein, sich für die enge Bindung einer konkurrierenden Gesetzgebung einzusetzen und auf der anderen Seite verständlich zu machen, daß für den Bereich des Postdienstes andere Grundsätze gelten?

Dem Innenausschuß ist es unerklärlich, daß es der Bundesregierung unbekannt geblieben sein soll, daß die Zeiten, in denen der öffentliche Dienst alles geduldig hinnahm, vorbei sind. Die Bewußtseinsbildung verlangt eben ihren Preis. Es ist dem Innenausschuß unverständlich, daß die Bundesregierung nicht erkannt haben sollte, daß es hier nicht um einen vordergründigen Interessenstreit geht, wer mehr Geld bekommen soll, sondern daß wir in einen entscheidenden Phasenwechsel eingetreten sind, wo die Gleichheit mehr gilt als die Freiheit der individuellen Nuancierungen. Ich möchte es dahingestellt sein lassen, ob das so gut ist und ob nicht die Überziehung des Gleichheitsgrundsatzes zu neuen Ungerechtigkeiten führt. Aber mit aller Bescheidenheit und ohne Spitze darf ich doch darauf aufmerksam machen, daß gerade diese Bundesregierung in dieser politischen Zusammensetzung gegenüber einer solchen Entwicklung nicht Ohren und Augen verschließen kann. (D)

Der weitere Einwand ist, die von mir angeführten und kritisierten Regelungen stellten einen Kompromiß zwischen den Interessenlagen der Ressorts dar, und im übrigen wolle man in der Praxis gar nicht so oft und so weit von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch machen. Der Kompromiß in allen Ehren; aber der Innenausschuß hat Zweifel, ob jener Kompromiß draußen politisch, akustisch und inhaltlich überhaupt verstanden wird. Das gehört doch schließlich auch zu der These „mehr Demokratie“, daß man solche Kabinettsentscheidungen trans-

(A) parent macht, und zwar denen gegenüber, die sich dadurch benachteiligt fühlen. Der Innenausschuß fürchtet, daß diese Bürde zuständigkeitshalber den Landesregierungen überlassen werden wird, und wie ich vorhin schon sagte: non possumus, und zwar nicht aus bösem Willen oder aus Mangel an Loyalität gegenüber der Bundesregierung, sondern weil die Realitäten dagegenstehen.

Man will von der **Ausnahmeregelung der §§ 37 ff.** nur in besonderen Fällen Gebrauch machen. Der Innenausschuß hat keinen Zweifel daran, daß die Bundesregierung das ernsthaft will. Er hat aber wohl Zweifel daran, ob sie es in der Praxis kann. Das Initiativrecht liegt bekanntlich in diesen Fällen nicht bei der Bundesregierung, sondern bei Vorstand und Aufsichtsrat. Die Bundesregierung kann also nur ja oder nein sagen. Aber wird sie nein sagen können? Es gibt schließlich für alle Regierungen immer wieder politische Zwangslagen, und das ihr eingeräumte Recht, etwas tun oder lassen zu können, erweist sich oft als ein böser Bumerang.

Die „Sünde“ — ich sage das bewußt in Anführungsstrichen — hat eben dort begonnen, wo man glaubte, mit Druckerschwärze **Unvereinbares vereinbar** zu machen: auf der einen Seite der **Status des unmittelbaren Bundesbeamten**, auf der anderen Seite die möglichst von politischen Einflüssen **freie Unternehmensverfassung**. Der Innenausschuß versteht durchaus, daß beide Elemente für sich genommen, nämlich von der Aufgabenstellung und der personalpolitischen Situation her, verständlich sind. Doch der Weg ist nicht richtig, das muß hier einmal deutlich gesagt werden. Denn (B) wird in Zukunft die Bundesregierung zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat ein Nein sagen, dann wird das sicher die Masse der Postbediensteten zutiefst enttäuschen. Denn es ist gerade dieser Punkt der eigenen Dispositionsmöglichkeit im Besoldungs- und Tarifrecht, der die Bediensteten, die Gewerkschaften und den Beamtenbund zu dem Gesetzentwurf ein Ja sagen läßt. Billigt dagegen die Bundesregierung alle Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat, dann ist die Besoldungseinheit, bevor sie begonnen hat, kaputt, oder aber der Bundestag müßte in Permanenz gesetzgeberische Angleichungsvorschriften verabschieden.

Diese Gründe und Befürchtungen und nichts anderes sind es, die den **Innenausschuß** bewogen haben, die **besoldungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen abzulehnen**. Der Innenausschuß hofft, daß im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens eine tragbare Regelung gefunden wird, die auch diese Bedenken berücksichtigt. Soweit es gewünscht wird, stellt er dafür seine guten Dienste zur Verfügung.

Im Ergebnis bitte ich für den Innenausschuß, was die §§ 37 bis 40 des Entwurfs betrifft, dem Vorschlag des Innenausschusses zu folgen, wie er sich aus der Seite 9 der Drucksache 430/1/70 ergibt. Im Verhältnis zum Vorschlag des Finanzausschusses geht er einerseits weiter, weil er auch die unter den dargelegten Gesichtspunkten bedenklichen Vorschriften der §§ 38 Abs. 2 und 40 Abs. 2 erfaßt. Bezüglich der §§ 37 und 38 läuft er nur auf eine Einschränkung,

nicht auf eine Streichung, wie im Vorschlag (C) des Finanzausschusses, hinaus. Dies wird deshalb vorgeschlagen, um nicht mit der Änderung hinter den derzeitigen Rechtszustand nach dem Postverwaltungsgesetz zurückzugehen. In der Streichung des neuen § 39 sind sich beide Ausschüsse einig.

Soweit meine Berichterstattung! Darf ich, weil ich einmal hier am Rednerpult bin, noch namens der **Schleswig-Holsteinischen Landesregierung** ein Anliegen zu § 11 Abs. 2 des Entwurfs vorbringen. Im Gegensatz zu § 6 des derzeitigen Postverwaltungsgesetzes sieht diese neue Regelung keine nähere Bestimmung mehr vor, aus welchen Bereichen die **acht Vertreter der Wirtschaft** in den Aufsichtsrat kommen sollen. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ersucht die Bundesregierung, bei der Anwendung des § 11 sicherzustellen, daß das bisherige Benennungsrecht der Spitzenverbände der Gesamtwirtschaft einschließlich der Landwirtschaft ungeschmälert erhalten bleibt.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach der vorzüglichen Berichterstattung des Ausschusses für Verkehr und Post hatte ich mir vorgenommen, hier nicht zu sprechen, weil dort in einer guten globalen Zusammenfassung alle tragenden Gesichtspunkte sichtbar geworden sind. Nach der Darstellung des Herrn Berichterstatters des Innenausschusses ist es allerdings unabweichlich, daß ich hier ein paar Bemerkungen mache. (D)

In unserem Lande wird viel über **Reformen** gesprochen. Es gibt heute kaum jemand, der nicht manches für reformbedürftig hält. Ich gehöre zu denen, die nie von Reformen sprechen; ich habe aber einige durchführen helfen, und dies ist eine, und zwar eine ganz wesentliche. Meine Damen und Herren, wer glaubt, daß man Reformen durchführen kann, ohne an den Grundlagen dessen, was es bis dahin gegeben hat, etwas Wesentliches zu verändern, der täuscht sich. Wer überkommene Vorstellungen, traditionelle Bedingungen in etwas hinein retten will, was reformiert werden muß, der wird keine Reformen zustande bringen.

Bei der **Post** haben wir es mit einem Unternehmen zu tun, das in Jahrhunderten gewachsen ist, in einer Umwelt, die sich permanent verändert, die es auch in früheren Jahrzehnten geboten hat, daß sich dieses Unternehmen den sich wandelnden Bedingungen dieser Umwelt anpaßt. Wir haben es aber in den letzten Jahrzehnten mit einer so rasanten, ungebändigten Wandlung zu tun, daß man überdenken muß, ob man mit leichten Veränderungen der Strukturen eines solchen Unternehmens noch zurecht kommt oder ob man sie nicht von Grund auf auf eine neue Basis stellen soll.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen: Die Post, die Jahrzehnte hindurch wie eine öffentliche Verwaltung, wie ein Amtsgericht, wie ein Landgericht, wie

(A) eine öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern geführt worden ist, wird den Aufgaben, die die Umwelt ihr stellt, nach diesen Modalitäten nicht mehr gerecht werden können. Denn sie ist ja im **Wettbewerb mit der Wirtschaft**, die nach völlig anderen Grundsätzen geführt wird, und ihre Aufgaben werden nicht mehr zuerst von Amts wegen gestellt — so, wie in autokratisch geführten Ländern von Amts wegen bestimmt wird, was der Mensch zu konsumieren hat, in diesem Falle postalisch vorgelegt bekommt —, sondern die Tätigkeit der Post wird, wenn wir unsere Gesellschaft richtig begreifen, vom Bürger im Lande, von der Gesellschaft und vom Markt bestimmt. Dem kann ein Unternehmen nicht in rechtem Maße mit genügend Flexibilität und Anpassungsfähigkeit folgen, das nach den Vorstellungen öffentlicher Verwaltungen geleitet und betrieben wird.

Dies wollte ich gern sagen. Das wird in die Gehirnwindungen eines juristisch gebildeten Innenpolitikers nicht so leicht hineinpasse und hineingehen wie in die eines Mannes, der durch die Wirtschaft gegangen ist und dort seine Schule hinter sich hat. Ich darf das hier ohne Arg sagen. Der Berichterstatter hatte in seinem Bericht einige sehr treffliche und auch unmißverständliche Bemerkungen in der Richtung dieser Adresse.

Das Zweite: Die **Post** ist das **größte deutsche Unternehmen**. In der Deutschen Bundespost sind doppelt so viel Menschen beschäftigt wie im gesamten Kohlebergbau. Dieses Unternehmen wird verantwortlich geleitet von einem Unternehmer, von einem Menschen, das ist der Postminister. Ich traue mir eine ganze Menge zu; aber, meine Damen und Herren, Ihnen hier glaubhaft darstellen zu wollen, daß ich die Firma Bundespost führen kann, — das ist etwas, was mich überfordern würde und was Sie auch nicht glauben könnten. Dazu wechselt der Mann unter Umständen noch alle paar Jahre, wie das die letzten zwanzig Jahre geschehen ist. Wie oft hat dieser „Generaldirektor“ der Deutschen Bundespost gewechselt! Wer führt dann eigentlich das Unternehmen? — Das sollte der Innenausschuß einmal bedenken.

(B) Und ein Weiteres: Ich gehöre auch einer politischen Partei an. Ich leite die Bundespost jetzt ungefähr sieben oder acht Monate. Meine Damen und Herren, keiner von uns ist davon frei, weil er ein politisches Mandat hat, ein solches Unternehmen auch nach seinen politischen Prämissen zu formen und zu gestalten. Dies ist eine Firma, bei der nach meiner Auffassung die Politik draußen bleiben muß.

Ich will gar nicht zurückschauen, was alles daran umbaufähig wäre. Ich möchte nicht ein bißchen ummodellieren, sondern das Unternehmen Deutsche Bundespost wegführen von der Politik, wegführen auch von wandelbaren politischen Einflüssen und es in einen Bereich hineintrücken, in dem man ökonomisch wirksam werden kann und nicht durch politische Einflüsse und auch nicht durch allzu viele Paragraphen gebremst wird.

Da habe ich eine herzliche Bitte an Sie. Hier sitzen ja Politiker beieinander. Meine Damen und

Herren, wer eine solche Reform durchführen will, (C) der bekommt es im Vorfeld mit Bürokraten zu tun, auch mit juristisch gebildeten Bürokraten im Innenministerium. Bürokratien im Bund und in den Ländern haben von Haus aus die legitime Eigenschaft, zunächst einmal alles in den Krallen zu behalten, was sie darin haben. Sie können nicht die Bundespost wie ein großes Unternehmen auf eigene Füße stellen und der Bürokratie des Finanzministers die Investitionsentscheidungen zumuten, der Bürokratie des Innenministers die Personalpolitik — auch der Innenminister kann ja das nicht selber —, der Bürokratie des Wirtschaftsministers die Preispolitik und dann noch die Dienstaufsicht dem Postminister. Dann findet keine Reform statt.

Hier habe ich die Bitte: Wenn wir eine Reform wollen, müssen wir uns darüber klar sein, daß wir dann **Einflüsse aufgeben** müssen, die **von der öffentlichen Hand** auf dieses Unternehmen ausgeübt werden. Niemand kann verantwortlich als Vorstand der Deutschen Bundespost dieses Unternehmen so führen, wie die Firma Siemens oder AEG — mit ihnen ist sie in Korrespondenz und in Wettbewerb, nicht mit dem Innenministerium —, wenn dieses Unternehmen de facto und praktisch von vier Ministerialverwaltungen im Hintergrund geführt und gegängelt wird. Dann bekommen Sie auch keinen guten Mann, der Vorstandsqualitäten hat, der sich an die Spitze eines solchen Unternehmens stellt. Dies ist die Frage, die jeder für sich redlich beantworten muß.

Ich habe hier offen — ich bin animiert worden — über das geredet, was geschehen soll. Ich möchte gern — dies ist der Wille der Bundesregierung —, (D) daß wir mit weniger Staat auskommen. Wir alle reden draußen im Lande von Verstaatlichung und Freiheit. Ich möchte dieses größte deutsche Unternehmen, das doppelt so groß ist wie der ganze Kohlebergbau, so ausgerichtet haben, daß wir **mit weniger Staat auskommen**. Dann müssen wir aber Einfluß aufgeben, weniger staatlichen Einfluß hineininvestieren. Der Bericht des Innenausschusses war das Gegenteil davon. Ich möchte mit weniger politischem Einfluß auf dieses Unternehmen, auch auf seine Leitung und Lenkung, und mit weniger Amt auskommen. Was geschehen soll, ist dies: Wir wollen mehr in der Wirtschaft erprobte Methoden auch in der Führung und Leitung dieses Unternehmens, wir wollen mehr marktgerechtes und marktgemäßes Verhalten, wir wollen mehr Kundennähe. In meinen Augen ist ein Briefträger und jemand, der ein Paket zustellt, kein staatlicher Hoheitsträger, der einen staatlichen Hoheitsakt vollbringt, sondern jemand, der schlicht und einfach Kundendienst macht und dafür Geld bekommt. Das alles widerspricht dem, was der Berichterstatter des Innenausschusses soeben hier von sich gegeben hat.

Ich will Ihnen ein einfaches Beispiel sagen, das Ihnen zeigt, wo die Dinge hängen, — gar nicht so in der großen Philosophie. Im Augenblick geht der Kampf darum, ob **samstags Post zugestellt** werden soll **oder nicht**. Ein ganz schwieriger Punkt dabei — das wird mir ein Jurist im Innenministerium, der an der Einheit des Besoldungsrechts hängt, nie ab-

(A) nehmen können — ist der: Wenn jemand am Samstag, an einem Tag, an dem sonst niemand arbeitet, Post zustellt, verlangt er einen Samstagszuschlag. Das ist das eine. In der Regel ist es so: Wenn samstags mit einem Kraftfahrzeug Post zugestellt wird, bekommt der, der das Auto fährt, einen Zuschlag. Das ist im öffentlichen Dienst überall so geregelt. Wenn ich bei der Personalknappheit nun keinen Kraftfahrer losschicke, der Kraftfahrerschlag bekommt, um den Briefträger zu fahren, der Samstagszuschlag bekommt, sondern der Briefträger hat selbst einen Führerschein und fährt das Auto, so verstehen alle Innenminister nicht, daß man dem Briefträger den Samstagszuschlag gewährt und, weil er einen anderen ersetzt, auch den Kraftfahrerschlag. Er spart einen zweiten Mann. Die Folge ist, daß der Briefträger überhaupt nicht fährt. Die Frage taucht auf, ob wir samstags überhaupt zustellen.

Ich wollte Ihnen dazu nur sagen: Sie können das nicht mit der billigen Elle öffentlicher Dienst messen. Meine Damen und Herren, wir kommen nicht daran vorbei, die Dinge offen auszusprechen. Mit wem muß ich beispielsweise einen Lokführer bei der Eisenbahn vergleichen; denn hier sind ja ähnliche Bedingungen — mit dem Amtsrichter, mit dem Polizeibeamten, mit dem Hochschullehrer, mit jemandem in der öffentlichen Verwaltung oder mit einem Lkw-Fahrer? Ich sage Ihnen dazu: Ich vergleiche ihn mit einem Lkw-Fahrer und möchte ihn ordentlich bezahlen, damit ich genügend Lokführer bekomme. Das gilt auch für viele andere Fälle.

(B) Ich weiß, daß solches Denken etwas die Vorstellung derer stört, die ein einheitliches Besoldungswesen haben wollen. Wir müssen aber vermutlich einen vertikalen Schnitt vornehmen. Wir müssen von den Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung, von den Hoheitsaufgaben diejenigen abtrennen, die wirtschaftliche Aufgaben in dieser Gesellschaft sind. Dazu gehört auch die Deutsche Bundespost.

Ich möchte Sie bitten, auch diese Gesichtspunkte bei der Beratung des Gesetzentwurfs ein wenig zu beachten. Im übrigen hängt die Reform sehr davon ab, inwieweit es uns gelingt, die Deutsche Bundespost vom Staat zu entfernen, und nicht so sehr davon, wie wir sie mit Paragraphen an den Staat und an staatliche Einflüsse binden. Wir alle verlieren das Recht, draußen von einer freien Gesellschaft zu sprechen, und davon, daß wir mit möglichst wenig Staat auskommen wollen, wenn wir in der Praxis nicht den Mut haben, das, was sich auf eigene Beine stellen läßt, aus der unmittelbaren staatlichen Bindung zu lösen und es nach modernen Gesichtspunkten wie ein großes technisches Unternehmen führen zu lassen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich freue mich, daß durch den Disput zwischen Herrn Dr. Schlegelberger und Herrn Minister Leber Leben in den Bundesrat gekommen ist. Zunächst einmal möchte ich ganz formal für den Senat der Freien

Hansestadt Bremen folgendes sagen. Wir begrüßen, (C) daß mit diesem Gesetzentwurf der Versuch gemacht wird, neue, betriebswirtschaftlich vernünftige Organisationsformen für die Post zu finden und sie damit wettbewerbsfähiger zu machen. Wir haben noch keine eindeutige Meinung zu der **Struktur der Unternehmensverfassung**. Wir sind der Meinung, daß die Struktur dieser Unternehmensverfassung überhaupt nur in einer gemeinsamen Betrachtung von Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmung in öffentlichen Betrieben wie im Personalvertretungsgesetz gelöst werden kann. Wir wollten — nennen Sie es den Schwarzen Peter — heute zu dem Gesetz deshalb keine Stellung nehmen, um zunächst einmal die Haltung des Bundestages zu diesen Fragen zu erfahren. Das wollten wir gemeinsam mit Ihnen tun. Da bei den Ländern ein Echo dazu nicht vorhanden ist, werde ich nachher gehalten sein, als Person darüber mit abzustimmen, ohne dadurch meinen Senat zu binden; denn wir haben darüber noch keine Beschlüsse, wir werden uns in der zweiten Lesung verbindlich äußern. Das zum offiziellen bremischen Teil.

Aber nun zu den Erklärungen, die ich heute hier gehört habe. Sehr geehrter Herr Bundesminister, hier spricht ein ehemaliger Innenminister. Ich gebe zu: Wir waren reaktionär, wir sind reaktionär, wir sind verknöchert und stur! Das räume ich für uns ein, das gehört zu unserem Job. Ich glaube aber, ganz so einfach ist es nicht. Wir sind der Meinung, die Post sollte wirklich betriebswirtschaftlich geführt werden. Wir sind weiter der Meinung, wenn wir von Reform sprechen, sollten wir es in der Konzentration und Gesamtheit sehen. Nur, diese Reform, die uns (D) vorgeschlagen wird, ist keine ganze; denn Sie wollen ein großes Unternehmen in die betriebswirtschaftliche Konkurrenz der Wirtschaft mit beamtenrechtlichen Sicherungen für die Beschäftigten stellen und gleichzeitig ein Monopolunternehmen garantieren.

Persönlich möchte ich Ihnen sagen, daß ich für mich auch die Formulierung „Wir wollen weniger Staat!“ nicht akzeptiere. Wir wollen **weniger staatliche Bürokratie** — ja! Aber dort, wo wir nur ein Monopolunternehmen am Markt haben, sollten die Gesellschaft und damit auch die politischen Willensträger von sich aus nicht den staatlichen Einfluß aufgeben. Ich möchte nur nicht mit den Mitteln der Bürokratie ein solches Unternehmen verwalten, sondern ich möchte wirklich erreichen, daß mit mehr betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und auch mit der Anpassung an den Markt Entscheidungen herbeigeführt werden.

Insofern ist der Vorwurf, daß die Länder die Reform behindern würden, nur zum Teil zutreffend. Ich darf in dem Zusammenhang den Innenausschuß erwähnen. Ich spreche aber auch für den Finanzausschuß, der die gleiche Auffassung vertritt, und ich spreche als Person für mich. Gerade weil ich der Meinung bin, daß wir in den Strukturen der öffentlichen Dienstleistungen neue Formen suchen und finden sollten, bin ich bereit, vieles mitzumachen. Dann muß man aber diese Frage generell stellen. Ich wage aber diese Frage nicht in letzter Konse-

(A) quenz zu stellen; denn auch bei mir sitzen dann die Postbeamten vor der Haustür und werden gegen mich demonstrieren.

(Heiterkeit.)

— Ich bin ehrlich genug, das zuzugeben. Das ist eine Realität. Wir sollten hier aber nicht versuchen, uns gegenseitig den Schwarzen Peter zuzuspielen. Wir sollten vielmehr versuchen, mit dem Instrumentarium, das wir haben und das wir verbessern müssen, in den **Dienstleistungsbetrieben der öffentlichen Wirtschaft** zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

Sie sprechen zu Recht von zwei großen Problemen, Bundesbahn und Bundespost. Keiner von uns wird sagen können, daß wir Ihre Sorgen nicht kennen. Wir haben aber auch in den Ländern und vor allem in den Kommunen öffentliche Dienstleistungsbereiche, bei denen wir im Prinzip vor der gleichen Situation stehen, nämlich unter Umständen Monopolbetriebe zu haben, unter Umständen aus herkömmlichem Recht Kommunalbeamte zu haben, die auch mit uns in die Diskussion darüber eintreten, die vergleichbaren Vorzüge der privaten Wirtschaft unter Aufrechterhaltung des alten Besitzstandes genießen zu wollen. Auch hier müssen wir Antwort geben. Nach meiner Meinung wird man die Frage nach dem öffentlichen Dienstrecht für diesen Bereich stellen müssen, wenn wir immer nur den Vergleich zur privaten Wirtschaft sehen.

Ich weiß, so wird keine Bundesregierung verfahren, schon gar nicht ein Bundestag, nicht einmal heute der Bundesrat. Ich bin aber der Meinung, daß diese Frage dann, wenn wir von Reformen sprechen, nicht mehr von der Tagesordnung verschwindet. Wir werden uns zu diesen Fragen eines Tages — hoffentlich gemeinsam — entscheiden müssen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat noch einmal Herr Kollege Dr. Schlegelberger.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will hier nicht in den Streit darüber eintreten, wie es mit dem Juristen und mit der Entwicklung des Gehirns bei Juristen aussieht. Aber eines können wir sicherlich noch: Wir können noch logisch denken, und wir können auch zuhören. Ich bin, Herr Bundesminister, etwas betrübt darüber, daß Sie mir nicht zugehört haben. Wenn Sie nämlich wirklich zugehört hätten, würden Sie gefühlt haben, daß eine Fülle von gutem Willen vorhanden ist. Wir erkennen das Problem. Es ist aber mit Recht auf die Inkonsequenz hingewiesen worden. Nichts gegen die Form! Es ist aber unmöglich, beides haben zu wollen, auf der einen Seite den Status des unmitteibaren Beamten und auf der anderen Seite völlige Freiheit in diesen Dingen.

Wir könnten, Herr Minister, auch ja sagen. Ich hätte es mir auch leicht machen können. Ich hätte irgend etwas vorlesen können, etwa daß wir dagegen seien. Ich habe hier deutlich das gesagt, was alle Welt dazu sagt und was draußen empfunden wird und womit wir uns auseinandersetzen müssen. Es hat doch gar keinen Sinn, wenn man dann emp-

findlich wird und um sich schlägt, ohne das zu treffen. Was soll der Streit mit dem Innenminister? Das ist offensichtlich eine Kabinetts-erinnerung; ich weiß das nicht ganz genau. Wir sind durchaus bereit zu helfen. Wir haben von der Länderseite her die Pflicht, der Bundesregierung zu sagen, wo die Schwierigkeiten bei der Verwirklichung sind. Wenn das nicht mehr der Fall sein soll, können wir uns das sparen und alles zu Papier geben. Ich fürchte, daß Sie von vornherein eine Opposition gewittert haben, wo gar keine Opposition war. Ich habe es Ihnen nur sehr deutlich gesagt. Das war auch nicht ein „Abschweifen in höhere Sphären“. Wir müssen uns in der Realität der Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Dienst darüber klar werden, daß wir vor der großen Schwierigkeit stehen, daß uns Sonderinteressen nicht mehr abgenommen werden, auch dann nicht, wenn wir hier dafür sind.

Es ist nun einmal heute auch nicht leicht, einem Polizeibeamten, einem Lehrer oder einem Beamten beim Wasserwerk zu sagen, daß er am Sonnabend Dienst tun soll. Darin liegt doch die Schwierigkeit. Wenn Sie die Reform durchführen wollen — ich habe Ihnen sehr deutlich gesagt, daß der Innenausschuß nicht gegen diese Reform ist —, dann muß ein Weg gefunden werden, wie wir sie durchführen können. Sonst hat es gar keinen Sinn, sonst versandet das Gesetz. Ich habe nicht ohne Grund zum Schluß darauf hingewiesen, daß Sie, wenn etwas versprochen oder im Gesetz verankert wird, woraus der andere ein Versprechen entnehmen kann, das nicht erfüllt wird, große politische Schwierigkeiten bekommen werden, die wir alle miteinander nicht wünschen. Die Zeiten, in denen es mit dem Besoldungs- und dem öffentlichen Dienstrecht so einfach ging, sind vorbei. Nur unter diesem Gesichtspunkt sollten Sie das sehen. Sie sollten einmal in Ruhe meine Ausführungen durchlesen. Sie werden sehen, daß es darin eine ganze Reihe von Gesichtspunkten gibt, die jeder anerkennen muß, die nichts mit Juristerei zu tun haben oder damit, daß die Innenminister immer nein sagen müßten; diese Gesichtspunkte müssen heute einfach berücksichtigt werden, wenn wir zu vernünftigen Lösungen kommen wollen. Wir müssen im Bundesrat die Gesamtheit sehen. Wir können nicht allein nur sagen: In diesem Zweig wollen wir das so tun, und die anderen Dinge machen wir anders. Das halten wir in der Wirklichkeit nicht durch. Dann kommt genau das Gegenteil dessen heraus, was Sie wollen.

Mir ist die Situation auch bekannt. Das Problem liegt darin, daß die **Bediensteten der Bundespost** eine gewisse Sonderregelung für sich wünschen. Dies ist in vielen Dingen auch durchaus gerechtfertigt. Wenn es aber dabei diesen Weg geht, werden Sie erleben, daß Sie zwar jemandem einen Vorrang geben, daß aber nach einiger Zeit die anderen nachziehen werden; sie müssen nachziehen, weil sie gedrückt werden. Dann haben wir wieder die gleiche Ausgangsposition.

Sie dürfen meine Argumentation nicht unter dem Gesichtspunkt eines sturen Festhaltens an alten Vokabeln sehen. Ich bin im Gegenteil der Meinung,

(A) daß die alten Vokabeln gar nicht mehr passen. Wer aber von Reformen redet, muß diese insgesamt machen und die Konsequenzen bis zum Schluß sehen. Ich hielte es für notwendig, das in aller Deutlichkeit zu sagen. Vielleicht hat es noch keiner richtig gesagt; deshalb muß es hier gesagt werden. Das wird der Gesetzgebung sicherlich nur guttun. Ich sage es noch einmal: wir alle sind, soweit Sie das wollen, bereit, mitzuhelfen, mit nachzudenken, wie dieses Problem gelöst werden kann. Mehr, glaube ich, kann hier nicht gesagt werden.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat noch einmal Herr Bundesminister Leber.

Leber, Bundesminister für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will die Debatte nicht ausdehnen. Ich wollte Ihnen nur noch sagen, welche vier Möglichkeiten wir hatten.

Die erste ist die, daß die Post so bleibt, wie sie ist, in der öffentlichen Verwaltung, wird durch ein Kabinettsmitglied verwaltet, in Wirklichkeit, wie die Dinge liegen, durch vier Kabinettsmitglieder: durch den Finanzminister, der die Investitionsentscheidungen trifft; durch den Wirtschaftsminister, der wesentlichen Einfluß auf die Preispolitik nimmt; durch den Innenminister, der die Personalpolitik wesentlich beeinflußt, und durch den Postminister, der die übrige Aufsicht führt. Dies ist der Zustand, wie er ist. So kann man aber nicht gut ein Unternehmen leiten, so kann man eine öffentliche Verwaltung betreiben.

(B) Die zweite Möglichkeit ist die, die Post aus der unmittelbaren Leitung durch den Staat durch ein Kabinettsmitglied zu befreien, ihr ein eigenes Organ zu geben mit einer so geringen Selbständigkeit, daß man praktisch nur von einer Auftragsverwaltung reden kann. Das aber führt auch nicht weit.

Die dritte Möglichkeit ist eine eigenverantwortliche unternehmerische Leitung, die aber in gewissen Fällen an die Zustimmung der Regierungsorgane des Staates gebunden ist, weil öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen, die man nicht einfach dem Markt überlassen kann.

Die vierte Möglichkeit, die viele fordern, besteht darin, daß die Bundespost in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird. Sie bekommt einen politischen Auftrag und führt ihre Geschäfte. So wird sie in der Tat in vielen Ländern nicht ohne Erfolg geführt. Diesen Weg wollten wir deshalb nicht gehen, weil das nach unserer Auffassung unserer Situation nicht adäquat ist.

Nun weiß ich natürlich, daß es in der Post Beamte gibt. Dies ist auch deshalb ein schwieriges Problem, weil es sich um einen expandierenden Zweig handelt. Die alte Post, die von Beamten geleitet werden konnte, stagniert. Der Teil, der geradezu explodiert, ist der **fernmeldetechnische Bereich**. Die Post müßte doch in der Lage sein, sich gute, junge Ingenieure von der Firma Siemens zu holen, mit der sie auch sonst im Geschäft ist; sie müßte

ihre Ingenieure einmal dorthin schicken können, um auszutauschen. Das geht deshalb nicht, weil es an den Regularien unseres Beamtenrechts scheitert. Es kommt auch noch das Besoldungsproblem da hinein. Wir dürfen also nicht den Versuch machen, die Post noch länger an den Fesseln des öffentlichen Dienstrechts gebunden zu lassen, sondern wir müssen versuchen, sie so flexibel zu machen, daß sie sich diesen Aufgaben zuwenden kann.

Verehrter Herr Koschnick, die Post ist gar kein Monopolunternehmen mehr in dem Sinne, wie sie das einmal war. Die Post befindet sich heute bis hin zu den Satelliten im Weltall im Wettbewerb mit großen technischen Konzernen und Gesellschaften, und sie muß sich deshalb in jedem Bereich, in ihrer Investitionsentscheidung, in ihrer Preispolitik, in ihrer Personalpolitik, auch im Wettbewerb an Kriterien orientieren können, die es bei den großen Konzernen gibt; sonst stagniert sie und läuft an der Öffentlichkeit vorbei. Die Kritik, die geübt wird — warum macht die Post das und das nicht rasch genug? —, ist zum Teil damit begründet, daß eine Meinungsbildung im öffentlichen Bereich viel länger dauert und schwieriger ist, als wenn der Vorstand eines Unternehmens eine Entscheidung zu treffen hätte.

Dies wollte ich noch einmal darlegen. Deshalb wehre ich mich dagegen, daß im Bereich der Personalpolitik eine Verknüpfung vorgenommen wird, die es uns unmöglich macht, nachher einen Vorstand zu berufen — damit fängt es schon an —, der die Post nach eigenen Gesichtspunkten führt. Das tut niemand, der das kann und der das in der Wirtschaft schon einmal gemacht hat, wenn er einen wichtigen Vorgang, der ein Unternehmen zum Erfolg führen soll, nicht im Griff hat, sondern da auf irgendwelche öffentliche Betriebe, Verwaltungen und Behörden angewiesen ist, die hineinreden. (D)

Ich weiß, daß es das Thema Mitbestimmung gibt. Das habe ich überhaupt nicht berührt. Das hängt auch damit unmittelbar gar nicht zusammen. Das ist ein Thema, das im besonderen in der nun folgenden Bearbeitung der Vorlage noch zu überdenken ist.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren! Ich komme nunmehr zur Abstimmung, da das Wort nicht mehr gewünscht wird. Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen vor, ebenfalls ein Antrag Hessens. Der Antrag von Nordrhein-Westfalen ist zurückgezogen.

Wir kommen zur Abstimmung über Drucksache 430/1/70, Ziff. 1, 2 und 3 a. — Angenommen!

Ziff. 3 b! Der Ausschuß für Post und Verkehr widerspricht. — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Auch hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post vor. — Abgelehnt!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Antrag Hessen auf Drucksache 430/3/70! Abschnitt II! — Abgelehnt!

(A) In der Drucksache 430/1/70 wird die Abstimmung über Ziff. 6 a bis zu Ziff. 10 dieser Drucksache zurückgestellt.

Ziff. 6 b! — Auch hier liegt ein Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post vor. — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 6 c! — Widerspruch des Ausschusses für Verkehr und Post. — Abgelehnt!

Jetzt stimmen wir weiter ab über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 430/3/70! — Abschnitt II! — Abgelehnt!

Abschnitt III! — Abgelehnt!

Zurück zur Drucksache 430/1/70! — Ziff. 7 bis 9! — Angenommen!

Bevor ich Ziff. 10 a zusammen mit der vorhin zurückgestellten Ziff. 6 a aufrufe, mache ich darauf aufmerksam, daß bei ihrer Annahme aus der Ziff. 10 b die Vorschläge zu §§ 37 und 39 entfallen. Der Ausschub für Verkehr und Post hat der Ziff. 10 b widersprochen.

Ich bitte um das Handzeichen für Ziff. 10 a und 6 a! — Abgelehnt!

Abstimmung über Ziff. 10 b insgesamt! — Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Ziff. 12! — Hierzu absatzweise Abstimmung.

Abs. 1! — Angenommen!

Abs. 2! — Angenommen!

Abs. 3! — Angenommen!

(B) Ziff. 13 und 14! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundestanfält für Flugsicherung (Drucksache 436/70).

Das zu ändernde Gesetz ist mit Zustimmung des Bundesrates ergangen. Deshalb bedarf auch das Änderungsgesetz seiner Zustimmung.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich daher fest, daß die **Eingangsworte** entsprechend zu **ändern** sind.

Ich stelle ferner fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf — bis auf die Änderung der Eingangsworte — **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder. (Drucksache 456/70).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 456/1/70 vor. Ich komme zur Abstimmung über I Ziff. 1 bis 3! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten. Drucksache 454/70).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 454/1/70, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 454/2/70 vor.

Zunächst Drucksache 454/1/70 I Ziff. 1! — Angenommen!

Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 454/2/70! — Angenommen!

Nun weiter in Drucksache 454/1/70.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Jetzt erst Abstimmung über Ziff. 5, da bei Annahme dieser Ziffer eine Abstimmung über Ziff. 4 entfällt. — Angenommen! Dann ist Ziff. 4 entfallen.

Ziff. 6! — Angenommen!

Dann hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken. (Drucksache 453/70).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 453/1/70 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Drucksache 453/2/70. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Ausschußempfehlungen.

Ziff. 1 bis 3! — Angenommen!

(Dr. Lemke: Zu Punkt 9 wollte ich eine Erklärung abgeben!)

— Sie wollten zu diesem Tagesordnungspunkt etwas zu Protokoll *) geben? — Sie geben sie schriftlich ab! Vielen Dank!

Ziff. 4 a, b und c en bloc! — Angenommen!

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 453/2/70 ab! — Angenommen!

Wir kommen nun zur Ausschußempfehlungsdrucksache 453/1/70 Ziff. 4 d. — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

*) Anlage 1

(D)

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse bei baulichen Maßnahmen auf ehemals in Anspruch genommenen Grundstücken (Gesetz gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955, Bundesgesetzblatt I S. 734) — Wertausgleichsgesetz — (Drucksache 410/70).

Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 410/1/70 vor. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, komme ich zur Abstimmung.

Ziff. 1! — Angenommen! ↘

Ziff. 2 a! — Angenommen!
b! — Angenommen!

Ziff. 3 bis 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a und b! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8 a und b! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 472/70).

(B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes (Drucksache 452/70).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 452/1/70 Ziff. 1 bis 5 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 452/2/70 — vor. Darf ich über beides zusammen abstimmen! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich habe nun aufzurufen die

Punkte 13, 14, 16, 18 bis 20, 22 bis 28, 30, 31, 33 bis 43, 45 bis 47, 49 bis 52.

Kann ich davon ausgehen, daß Sie, nachdem Sie die Unterlagen kennen, den von mir aufgerufenen Tagesordnungspunkten entsprechend den in der **Drucksache — III — 9/70 *)** gemachten **Vorschlägen zustimmen?** — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß so beschlossen worden ist. —

*) Anlage 2

Zu den Punkten 37 und 40 hat Berlin Stimmenthaltung angemeldet. **(C)**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen (Drucksache 446/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 446/1/70 vor. Unter I empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, die dort ersichtliche **Stellungnahme** anzunehmen.

Ich stelle keinen Widerspruch dazu fest. Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 und des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen vom 26. März 1959 (Drucksache 455/70)

Hier gilt hinsichtlich der Eingangsworte das gleiche wie bei Punkt 6 der Tagesordnung. Der Gesetzentwurf sieht in den Artikeln II und III die Änderungen des Gesetzes über das Europäische Währungsabkommen und des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vor. Beide Gesetze bedurften nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung. **(D)**

Ich bitte um Ihr Einverständnis, daß auch hier die **Eingangsworte** entsprechend **geändert** und **im übrigen keine Einwendungen** erhoben werden. — Ich stelle keinen Widerspruch fest. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Approbationsordnung für Ärzte (Drucksache 437/70)

Ist Herr Senator Dr. Graf einverstanden, seinen Bericht schriftlich zu Protokoll zu geben, wenn das Haus das wünscht?

(Dr. Graf: Wenn das der Mitberichterstatter auch tut, bin ich einverstanden! — Rau: Ich lege Wert darauf, vorzutragen!)

— Der Mitberichterstatter legt Wert auf einen Vortrag; dann darf ich Sie, Herr Dr. Graf, bitten.

Dr. Graf (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Berichterstattung hatte der stellvertretende Vorsitzende des **Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit**, Herr Senator Jantzen, übernommen. Herr Jantzen ist erkrankt. Ich darf Ihnen daher an seiner Stelle zur Berichterstattung folgendes vortragen.

Bei den sich jahrelang hinziehenden Beratungen um eine von allen Seiten geforderte **Reform des**

(A) **Medizinstudiums** hatte sich herausgestellt, daß die Vorschriften der Bestallungsordnung für Ärzte von 1953, die noch auf der Reichsärzteordnung von 1935 fußten, eine moderne Ausbildung nicht zuließen. Eine Intensivierung und Rationalisierung des medizinischen Studienganges und vor allem eine stärkere praktische Ausrichtung der Ausbildung waren dringend notwendig geworden.

Voraussetzung der nun vorliegenden Approbationsordnung war daher eine Neufassung der Bundesärzteordnung, die Anfang 1970 in Kraft getreten ist. Dort wird abschließend der Rahmen abgesteckt, in dem das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten, in ärztlichen Prüfungen und die Erteilung der Approbation zu erfolgen haben.

In enger Zusammenarbeit der Bundesregierung mit den Ländern, in jahrelangen gemeinsamen Beratungen mit den wissenschaftlichen Gremien der verschiedensten Art, mit den Standesorganisationen und Studentenvertretern ist in der uns vorliegenden Approbationsordnung die notwendige und zur Zeit möglich erscheinende Neuordnung der Ausbildung des Arztes festgelegt.

Im federführenden Ausschuß des Bundesrates und in den beteiligten Ausschüssen hat diese Verordnung auf Grund der vorangegangenen eingehenden Abstimmungen kaum noch wesentliche Änderungswünsche erfahren, die die Grundtendenz der Verordnung berühren. Die uns vorliegenden Änderungsanträge der Ausschüsse dienen mehr der Präzisierung der anzuwendenden Verfahren und des Prüfungsstoffes.

Gegenüber der bisherigen Bestallungsordnung ist es besonders das Ziel gewesen, die Ausbildung der Ärzte mehr praxisbezogen zu gestalten und die Ausbildung in kleineren Gruppen und am Krankenbett zu intensivieren.

So konnte die bisherige **Ausbildungsdauer** von fünfzehn Jahren Studienzzeit und zweijähriger Medizinalassistentenzeit, also von insgesamt sieben Jahren, auf sechs Jahre verkürzt werden. Das letzte Jahr des Studiums — das ist die wesentlichste Neuerung — ist als zusammenhängende praktische Ausbildung unter Aufsicht und Verantwortung der Universitäten in einer Krankenanstalt abzuleisten. Die bisher in Deutschland übliche Medizinalassistentenzeit von zuletzt zwei Jahren nach der Staatsprüfung vor der Erteilung der Vollapprobation entfällt. In diesem letzten Jahr des klinischen Studiums soll der Studierende ganztägig praktischen Unterricht am Krankenbett und damit verbunden im Labor und anderen diagnostischen Einrichtungen erhalten.

Der bisher schon geforderte Krankenpflagedienst von zwei Monaten wurde beibehalten. Neu ist die Forderung nach einer Ausbildung in Erster Hilfe möglichst vor Beginn des Studiums.

Der Sinn der **zweimonatigen Famulatur**, die nach der ärztlichen Vorprüfung abzuleiten ist, ist nun eindeutig darauf ausgerichtet, daß dem Studierenden der Medizin frühzeitig auch die sozialmedizini-

schon Aspekte seines späteren Berufs deutlich werden. Durch zweimonatige Mitarbeit bei Ärzten in öffentlichen Stellen, in Einrichtungen des Arbeitslebens und in der Allgemein- oder Gemeinschaftspraxis soll er die vielfältigen sozialen Bezüge seiner Tätigkeit kennenlernen.

Die **Prüfungen** erfahren durch die uns vorliegende Approbationsordnung zum Teil wesentliche Veränderungen gegenüber früher. So wurden die bisher üblichen zwei Vorprüfungen nach fünf Semestern, geteilt in naturwissenschaftliche und ärztliche Vorprüfung, zu einer ärztlichen Vorprüfung zusammengefaßt, die nach zwei Jahren Medizinstudium abgelegt werden kann.

Die ärztliche Prüfung ist in drei Abschnitte aufgeteilt, die jeweils nach dem ersten, nach dem dritten und nach dem vierten klinischen Jahr abgelegt werden kann.

Völlig neuartig ist im medizinischen Studium nunmehr, daß alle Prüfungen künftig schriftlich durchgeführt werden müssen, und nur neben eine schriftliche Prüfung im dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung tritt eine mündliche Kollegialprüfung, in der der Kandidat seine praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen und zeigen soll, daß er die im Studium erworbenen Kenntnisse am einzelnen Patienten anzuwenden versteht.

Die schriftlichen Prüfungen sind Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, wie sie schon seit Jahren mit Erfolg zum Teil in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern durchgeführt werden.

Diese schriftlichen Prüfungen sind ein Kernpunkt der ganzen Approbationsordnung und haben über formale Auswirkungen hinaus mit Sicherheit Rückwirkungen auf Studienveranstaltungen und Lehrmethoden. § 14 Abs. 3 erscheint mir wichtig genug, ihn hier teilweise vorzutragen:

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind für die schriftlichen Prüfungen einheitliche Termine abzuhalten. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsfragen zu stellen. Bei der Festlegung der Prüfungsfragen sollen sich die Landesprüfungsämter nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsfragen für Prüfungen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung herzustellen. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.

Sollten hinsichtlich des Prüfungsverfahrens und der praktischen Durchführung der Prüfungen noch Differenzen bestehen, so muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß alle Experten eindeutig der Meinung sind, daß solche schriftlichen Prüfungen nur sinnvoll und qualifiziert durchgeführt werden können, wenn für das ganze Bundesgebiet ein **Prüfinstitut**, das von den Ländern gemeinsam zu tragen ist, errichtet wird. Die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren haben auf Grund eingehender fachlicher Beratungen einen dahin gehenden Beschluß bereits gefaßt.

(A) Die Wissensgebiete und Fertigkeiten, die das Studium den Studierenden der Medizin vermitteln soll, sind in den Anlagen verpflichtend vorgeschrieben, lassen aber durchaus den Universitäten auch im Rahmen der praktischen Übungen und vor allen Dingen in Lehrveranstaltungen anderer Art hinreichend Freiheit, um die in den Anlagen spezifizierten Prüfungsstoffe zu vermitteln.

Die grundlegende Tendenz der angestrebten **Ausbildung zum Arzt** ist in § 2 Abs. 2 der Approbationsordnung zusammengefaßt, dessen Text ich deswegen hier vortragen will:

(2) Bei den praktischen Übungen soll die notwendige praktische Anschauung gewährleistet sein. Soweit der Lehrstoff eine unmittelbare Unterrichtung in kleinen Gruppen erfordert, soll dies angestrebt werden. Bei den praktischen Übungen in den klinisch-praktischen Stoffgebieten soll die Unterweisung am Patienten im Vordergrund stehen. Im übrigen soll der Unterricht, soweit zweckmäßig, nicht am einzelnen Fachgebiet, sondern am Lehrgegenstand ausgerichtet werden.

Hier vollzieht sich ein Wandel von der großen Pflichtvorlesung weg zur Gruppenarbeit und zur Arbeit am Krankenbett mit dem Ziel, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Daß die theoretischen Wissenschaften auch weiterhin eine Basis der ärztlichen Ausbildung bleiben, zeigen die fast perfektionistisch zu nennende Aufstellung der Prüfungsstoffe und die geforderten praktischen Übungen in den Anlagen zur Approbationsordnung.

(B) Wir können überzeugt sein, daß mit dieser Approbationsordnung versucht und auch wohl erreicht werden wird, dem schnellen Wandel der Medizin unter dem Einfluß der sich überstürzenden Entwicklung der Naturwissenschaften auf Jahre hinaus gerecht zu werden.

Man hat in der uns vorliegenden Approbationsordnung wie auch in der Ärzteordnung glücklicherweise auf eine feierliche Deklaration des Zieles in der Ausbildung zum Arzt verzichtet. Mit der Approbationsordnung aber wird deutlich, daß es Aufgabe des Staates ist, eine Ausbildung sicherzustellen und zu verlangen, die zur selbständigen, d. h. selbstverantwortlichen Ausübung des ärztlichen Berufs befähigt. § 1 der Bundesärzteordnung betont die dienende und zugleich **soziale Verpflichtung des Arztes** zum Nutzen des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.

Die Berichterstattung über den wesentlichen Inhalt der Vorlage wäre unvollständig, wenn nicht hier ganz klar darauf hingewiesen würde, daß die **Durchführung der Approbationsordnung** den Ländern noch große Anstrengungen abfordern wird. Es wird beträchtlicher **finanzieller Aufwendungen der Länder** ebenso wie nicht unerheblicher **Strukturänderungen in der medizinischen Ausbildung** an den Universitäten bedürfen, um den gestellten Anforderungen an die Ausbildung der Ärzte gerecht zu werden. Im Hinblick darauf, daß der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses darauf noch näher

eingehen wird, kann ich mich mit diesem Hinweis begnügen. (C)

Im Hinblick auf die große Verantwortung für die Sicherung der Volksgesundheit bitte ich das Hohe Haus namens des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, der Approbationsordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Damen und Herren, bevor ich das Wort weitergebe, bitte ich um Ihre Zustimmung, daß, da ich selbst ab 11.30 Uhr die Sitzung nicht weiter leiten kann, entsprechend unserer Geschäftsordnung der älteste Regierungschef — das ist Herr Kollege Dr. Lemke — für den Rest der Sitzung das Präsidium übernimmt. — Ich sehe keinen Widerspruch.

Ich darf nunmehr Herrn Senator Rau von der Freien und Hansestadt Hamburg das Wort geben.

Rau (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Der **Finanzausschuß** des Bundesrates hat sich seine Entscheidung, dem Entwurf der Approbationsordnung für Ärzte zuzustimmen, nicht leicht gemacht. Bei der Verwirklichung der Verordnung werden auf die Länder erhebliche finanzielle Folgelasten zukommen. Nach den Zahlenangaben, die die Bundesregierung in der Begründung auf Seite 27 der Bundesratsdrucksache gemacht hat, sollen sich die Mehrkosten für die gesamte Bundesrepublik auf jährlich 50 bis 55 Millionen DM belaufen. (D)

Diese Rechnung ist nach Auffassung des Finanzausschusses nur bedingt richtig, weil sie nur Kosten erfaßt, die unmittelbar aus den neuen Anforderungen der Approbationsordnung erwachsen. Zu bedenken ist, daß die Approbationsordnung unter anderem an die Medizinerempfehlung des Wissenschaftsrates von 1968 anknüpft. Die in dieser Empfehlung genannten Zielvorstellungen sind in den Ländern noch nicht erreicht. Um die Durchführung der Approbationsordnung überhaupt zu ermöglichen, müssen die Länder deshalb Vorleistungen erbringen.

Die neue Approbationsordnung setzt auch nach der Begründung der Bundesregierung eine gewisse Anpassung bis zur Erreichung des in der Verordnung vorausgesetzten Niveaus voraus. Diese den Ländern zusätzlich entstehenden Kosten können bei der Zustimmung zur Approbationsordnung nicht außer acht gelassen werden.

Nach einer losen Ermittlung der Kultusministerkonferenz entstehen für die Länder an **laufenden Mehrkosten** für diesen Zweck insgesamt etwa **330 Millionen DM jährlich**, ohne weitere einmalige Investitionen zu berücksichtigen. Der Finanzausschuß hatte deshalb erwogen, die Beratung der Approbationsordnung auszusetzen, um zunächst den Umfang der Folgekosten und ihre Deckung mit den Haushalts- und Finanzplänen der Länder zu klären.

Der Ausschuß war jedoch mit Mehrheit der Meinung, daß die anfallenden Kosten nur schwer ab-

(A) schätzbar seien. Nicht etwa bei einer Generalberechnung der Kosten, sondern im Einzelfall muß nach Auffassung des Finanzausschusses darüber entschieden werden, ob ein Krankenhaus als Hochschulklinik auszustatten ist oder aber lediglich den Erfordernissen der Approbationsordnung anzupassen ist.

Mit einer Vertagung der Entscheidung des Bundesrates wird deshalb nichts erreicht. Der Finanzausschuß weist aber mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß die Approbationsordnung nicht als Vehikel dienen darf, Maximalforderungen beim Krankenhausbau anzumelden. Er geht bei seiner Entscheidung davon aus, daß bei Inanspruchnahme von Krankenanstalten als Lehrkrankenhäuser im Sinne dieser Verordnung nur der hierzu absolut notwendige finanzielle und personelle Aufwand betrieben wird. Bund und Länder sollten bei ihren diesbezüglichen Entscheidungen — auch soweit sie im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes getroffen werden müssen — strenge Maßstäbe anlegen.

(Ministerpräsident Dr. Lemke übernimmt den Vorsitz.)

Nach Auffassung des Finanzausschusses können die Ziele der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung nicht für die These herhalten, daß künftig medizinische Ausbildung nur noch in komplett eingerichteten Krankenanstalten möglich sein wird.

(B) Der Finanzausschuß begrüßt, daß die Bundesregierung für das **Inkrafttreten der Verordnung einen Stufenplan** vorgesehen hat. Er bittet allerdings die Bundesregierung, den vorgesehenen Termin des Inkrafttretens nochmals zu prüfen, wenn sich wider Erwarten herausstellen sollte, daß ein erheblich größeres Finanzvolumen als angegeben für die Verwirklichung der Ziele der Approbationsordnung notwendig wird. Sollten den Ländern erheblich höhere Lasten aufgebürdet werden, so müßten Mehrbelastungen dieser Art entweder nach Art. 106 Abs. 4 GG ausgeglichen werden oder aber bei der Neufestsetzung des Umsatzsteueranteils zugunsten der Länder spätestens ab 1972 berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat der Bundesärzteordnung, auf der diese Vorlage beruht, zugestimmt. Angesichts der Bedeutung, die dieser Vorlage für das Recht des Ärzteberufs wie auch insgesamt den Bestrebungen, die Prüfungsordnungen der Bundesrepublik zu reformieren, zukommt, schlägt der Finanzausschuß trotz einiger Bedenken vor, der Verordnung zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe das Wort Herrn Innenminister Dr. Strelitz.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für die Hessi-

sche Landesregierung darf ich mir zu eigen machen, was der Herr Berichterstatter des Fachausschusses ausgeführt hat und was in der Gesetzesbegründung hinsichtlich der positiven Wirkungen steht. Ich darf mir auch den größten Teil dessen zu eigen machen, was der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses vorgetragen hat, und darf hinzufügen:

Auch das Land Hessen meint, daß die **Kostenberechnung** zu einem höheren Ergebnis führen wird. Wir machen darauf aufmerksam, daß der Unterausschuß des Hochschulausschusses — Professor Dr. Hardegg — Kosten bis über 300 Millionen DM geschätzt hat. Wir meinen, daß die Länder, die die Kosten nach der gegenwärtigen Rechtsverordnung tragen müssen, mit dieser Aufgabe weit überbelastet werden.

Ich darf mir erlauben zu sagen, daß Walter Rathenau einmal gesagt hat: „90 Prozent dessen, was wir machen, ist Finanzpolitik, von den restlichen 10 Prozent wiederum 90 Prozent.“ Man kann also ausrechnen, wieviel anderes noch übrig bleibt, und daß sich die schönsten politischen Träume an diesen Finanzen häufig ein bißchen reiben.

Wir meinen, daß das Bund-Länder-Verhältnis auf Grund der Revisionsklausel, die der Herr Berichterstatter hier angesprochen hat, unbedingt überdacht werden müssen. Wir behalten uns bei unserer Zustimmung zu der Approbationsordnung vor, diese Reformmaßnahmen, soweit sie kostenbildend sind, stufenweise durchzuführen — was die Approbationsordnung ja zuläßt —, weil es anders gar nicht zu bewältigen ist.

Amtierender Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Frau Bundesminister Strobel.

Frau Dr. Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Angesichts der Bedeutung, die auch die Bundesregierung dieser neuen Approbationsordnung zumißt, möchte ich zusätzlich zu dem, was schon die Herren Berichterstatter ausgeführt haben, noch etwas sagen.

Die **Reform der ärztlichen Ausbildung** ist ein wesentlicher Teil der Studienreform. Mit dieser Approbationsordnung für Ärzte werden hierfür auch grundsätzliche Weichen gestellt. Ohne Zweifel ist in sehr schwierigen Beratungen die Möglichkeit der Neuordnung mit Sachverständigen und Beteiligten vorbereitet worden. Es sind immer wieder Sachverständige auch aus dem Ausland gehört worden, bevor man die endgültigen Lösungen erarbeitet hat.

Mir liegt sehr daran, hier betont festzustellen, daß die Bemühungen des zuständigen Bundesministeriums auf eine sehr große Bereitschaft zur gemeinsamen Erörterung der Probleme und zur gemeinsamen Suche nach guten und zweckmäßigen

(A) Lösungen getroffen sind. Es freut mich besonders, vor diesem Gremium sagen zu dürfen, daß dies in einem besonders hohen Maße für die **Länder** zutrifft.

Auch die Herren Berichterstatter haben schon darauf hingewiesen — insbesondere der des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit —, daß die obersten Landesgesundheitsbehörden und die obersten Landeskultusbehörden sich von Anfang an zu einer aktiven Mitwirkung in den einzelnen Arbeitsgremien zur Verfügung gestellt und hier eine für das Zustandekommen der Approbationsordnung ganz entscheidende Mitarbeit geleistet haben. Durch diese gemeinsame Arbeit an der Neuordnung der ärztlichen Ausbildung war es möglich, schon sehr frühzeitig in den grundsätzlichen Fragen zu einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Meinung zu kommen.

Die Forderungen nach Rationalisierung, Intensivierung und vor allem einer stärkeren praktischen Ausrichtung der ärztlichen Ausbildung sind — man kann schon bald sagen: Jahrzehnte alt. Für das Schicksal dieser Approbationsordnung ist auch bezeichnend, daß im Jahre 1964 und im Jahre 1966 Referentenentwürfe stecken geblieben sind und daß es dann erst durch die im September 1966 eingesetzte Kommission, in der die verschiedensten Beteiligten und auch die Länder mitgewirkt haben, möglich war, die Grundkonzeption zu erarbeiten, die heute vorliegt und hoffentlich angenommen wird.

(B) Mir liegt daran, hier auch ganz offen zu sagen: Die Zustimmung bestimmter Basisgruppen der Studenten hat diese Approbationsordnung nicht gefunden. Verschiedene Vorschläge, die sie uns gemacht haben und die in Konfrontation mit dem Ausschuß beraten worden sind, sind durchaus in dem Entwurf verarbeitet worden — aber eben nicht alle.

Über die **Grundzüge der Neuordnung** ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Ich brauche hier nicht im einzelnen darauf einzugehen, möchte aber auch betonen, daß mir das Wesentliche zu sein scheint die Verkürzung der Ausbildung von siebeneinhalb auf sechs Jahre, die stärkere praktische Ausrichtung des Studiums, insbesondere die Hereinnahme eines praktischen Ausbildungsjahres im Krankenhaus in das Studium, sowie die Integration der Fächer.

Daneben kommt der Aufteilung der **ärztlichen Prüfung** in drei Abschnitte und vor allem der Einführung der bundeseinheitlich durchzuführenden schriftlichen Prüfungen eine besondere Bedeutung zu. Die Vorteile solcher Prüfungen, die nicht nur die unbedingt erwünschte stärkere Objektivierbarkeit der Prüfleistungen gewährleisten, sondern auch zwangsläufig zu einer Anhebung des Leistungsniveaus in der Bundesrepublik führen sollen, dürften jedem einsichtig sein. Ich hoffe sehr, meine Damen und Herren, daß die praktische Durchführung dieser Prüfungen sich so gut anläßt, wie es die Bemühungen der zuständigen Länderressorts bei den Vorbereitungen für diese Prüfungen erwarten lassen.

(C) Zu einem Punkt, der im Hinblick auf die praktische Durchführung der Verordnung eine ganz entscheidende Rolle spielt und den schon Herr Senator Rau und der Herr Innenminister von Hessen unterstrichen haben, möchte auch ich noch etwas sagen.

Die Durchführung der neuen Approbationsordnung für Ärzte wird sehr viel Geld kosten, das ist richtig. Wir haben in unserer Begründung allein die unmittelbar durch die Verordnung verursachten **Kosten** angegeben. Daß mit diesen Beträgen nur ein Teil der Kosten angesprochen wird, die eine Reform der ärztlichen Ausbildung insgesamt erfordert, ist auch uns klar. Insofern werden Summen genannt — auch Sie, Herr Senator Rau, haben eine genannt, und es gibt Summen, die über die von Ihnen genannte noch wesentlich hinausgehen, wenn wir an die vielen damit verbundenen Wünsche denken —, die für die jährlichen Kosten ein Vielfaches der in der Begründung genannten Beträge ausmachen würden. Aber hier muß man zugeben, daß die ärztliche Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland mit oder ohne neue Approbationsordnung der Verbesserung von Grund auf bedarf. Die Schaffung neuer und die Verbesserung und Ausstattung bestehender Ausbildungsmöglichkeiten sowie die Vergrößerung der personellen Ausbildungskapazitäten sind im letzten Jahrzehnt auch auf diesem Gebiet immer dringlicher geworden. Für eine den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Ausbildung, die den Anschluß an den internationalen Standard der Medizin nicht verliert, muß gewiß noch viel Geld investiert werden. Aber die hohen Summen, die jetzt genannt werden, sind meiner Meinung nach (D) in erster Linie durch den großen Nachholbedarf entstanden, der auch ohne neue Approbationsordnung hätte bewältigt werden müssen. Die Vorschriften, die Ihnen zur Zustimmung vorliegen, verursachen, meine ich, den geringsten Teil der Kosten.

In diesem Zusammenhang sei mir noch der folgende Hinweis gestattet. Immer wieder wird bei den Kosten darauf hingewiesen, daß durch die Einbeziehung **außeruniversitärer Krankenanstalten** in den akademischen Unterricht zusätzliche Kosten entstünden. Wir meinen, die Verordnung sollte den Rückgriff auf bestehende und geeignete Krankenanstalten gerade deswegen ermöglichen, um den kostenintensiven Neubau von Hochschulkliniken, soweit vertretbar, zu beschränken. Es darf auch nicht übersehen werden, daß gerade die neue Ausbildung sowohl hinsichtlich der Unterrichtsveranstaltungen als auch hinsichtlich der Prüfungen eine Rationalisierung des Lehrbetriebes und der Lehrmethoden bringen wird.

Ein anderer Gesichtspunkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit bei der Kostenfrage lenken möchte, sind die **Übergangsregelungen**, die hier auch angesprochen worden sind. Sie können unschwer aus den §§ 37 bis 40 der Verordnung ablesen, daß der Verordnungsgeber für ein langsames und gleitendes, auf viele Jahre verteiltes Hineinwachsen in die neue Ausbildung Sorge getragen hat. Wir haben uns der Übergangsregelungen mit sehr viel Sorgfalt und mit dem Bemühen um großzügige Regelungen angenom-

(A) men. Ich glaube, daß wir hier gemeinsam zumutbare Lösungen gefunden haben.

Der erste Ausbildungsgang nach vollständig neuem Recht soll erst im Wintersemester 1972/73 anlaufen, die ersten schriftlichen Prüfungen werden nach dem Sommersemester 1974 anfallen, und die erste teilweise Ausbildung in Krankenanstalten im letzten Jahr des Studiums wird erst ab 1. August 1975, die erste ganzjährige sogar erst von Oktober 1976 an durchzuführen sein.

Eine letzte Bemerkung, zu der ich zum Teil auch durch gestern erschienene Pressemeldungen veranlaßt bin, die von einer der ärztlichen Organisationen ausgingen. Die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Studenten im Internatsjahr kann nicht in der Approbationsordnung geregelt werden. Das muß im Ausbildungsförderungsgesetz und in der mittelfristigen Finanzplanung, auch des Bundes, ab 1975 bedacht werden. Das, meine ich, müssen wir noch hinzufügen, damit wir mit dieser Approbationsordnung nicht mißverstanden werden.

Ich habe mich bewußt auf diese wenigen Hinweise beschränkt. Ich möchte mich noch einmal bei den Ländern für die gute Zusammenarbeit sehr bedanken und Sie bitten, der Verordnung Ihre Zustimmung zu geben.

Amtierender Präsident Dr. Lemke: Wir kommen, da keine Wortmeldungen vorliegen, zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 437/1/70 vor. Wir müßten — wenn ich Ihnen das vorschlagen darf — über Ziff. 1 getrennt abstimmen, da hierzu ein Widerspruch des Gesundheitsausschusses vorliegt. Über alle anderen Ziffern können wir, glaube ich, en bloc abstimmen.

Wer also der Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich, das Handzeichen zu geben. — Ziff. 1 ist abgelehnt.

Dann Ziff. 2 bis Ziff. 26 insgesamt mit Ihrem gültigen Einverständnis! — Das ist die Mehrheit; die Anträge sind angenommen.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Dann kommen wir zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 416/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 416/1/70 vor. Wer der Empfehlung unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(C) Demgemäß stelle ich fest, daß der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der soeben beschlossenen Maßgabe zugestimmt hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) (Drucksache 465/70).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 465/1/70 vor.

Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 ab. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2 a! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Es folgt Punkt 44 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 423/70).

Die Drucksache 423/1/70 enthält den Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post. Werden dagegen Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, Herrn Staatsminister Dr. Otto Schedl (Bayern) für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Herrn Dr. Georg Haindl zum Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 und 8 des Bundesbahngesetzes vorzuschlagen. (D)

Wir kommen zu Punkt 48 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 378/70).

Die benannten Ländervertreter ergeben sich aus der Drucksache 378/1/70. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist so beschlossen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 23. Oktober 1970 statt. Beginn: 9.30 Uhr. Vorbesprechung um 9 Uhr.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.40 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 355. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1

Erklärung von
Ministerpräsident Dr. Lemke

zu Punkt 9 der Tagesordnung

Die bisherige **Verwaltungspraxis** bei der **Verwendung bundeseigenen Vermögens** stellte ein wesentliches Hindernis für die Erreichung der Ziele der regionalen Wirtschaftsförderungspolitik dar. Insbesondere wegen der überwiegend am Verkehrswert orientierten und wenig flexiblen **Preisforderungen der Bundesvermögensverwaltung** bei Veräußerungen von bundeseigenen Grundstücken ist die Nutzbarmachung oft attraktiven Geländes für industrielle Zwecke vielfach gescheitert. Mit § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird dieses Hindernis weitgehend beseitigt.

§ 2 des Gesetzentwurfes, der die Verpachtung bzw. Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken unterhalb des vollen Wertes für bestimmte Zwecke regelt, klammert die Nutzung von bundeseigenen Grundstücken durch die gewerbliche Wirtschaft hierbei aus. Eine diesbezügliche Erweiterung des Kataloges erscheint aus schleswig-holsteinischer Sicht dringend erforderlich, weil hier sehr viele Industrie- und Gewerbebetriebe bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke gemietet bzw. gepachtet haben. Die derzeitigen Miet- und Pachtzinsen, bei denen wegen der ständig steigenden Grundstückspreise und Baukosten Erhöhungen befürchtet werden müssen, stellen für viele Betriebe, die vielfach auch in verkehrsfernen Standorten strukturschwacher Gebiete ansässig sind, eine erhebliche Belastung dar. Ein Kauf kommt für viele betroffene Betriebe nicht in Betracht, sei es, daß sie das betreffende Gelände nur pachtweise nutzen können, sei es, daß die Bundesvermögensverwaltung aus verschiedenen Gründen nicht zu einem Verkauf bereit ist. Das Land Schleswig-Holstein empfiehlt daher, den § 2 des Gesetzentwurfes im vorgetragenen Sinne zu erweitern.

(B) gegen Grundstückspreise und Baukosten Erhöhungen befürchtet werden müssen, stellen für viele Betriebe, die vielfach auch in verkehrsfernen Standorten strukturschwacher Gebiete ansässig sind, eine erhebliche Belastung dar. Ein Kauf kommt für viele betroffene Betriebe nicht in Betracht, sei es, daß sie das betreffende Gelände nur pachtweise nutzen können, sei es, daß die Bundesvermögensverwaltung aus verschiedenen Gründen nicht zu einem Verkauf bereit ist. Das Land Schleswig-Holstein empfiehlt daher, den § 2 des Gesetzentwurfes im vorgetragenen Sinne zu erweitern.

Anlage 2

Drucksache — III — 9/70

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 356. Sitzung des Bundesrates am 2. Oktober 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben:

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1969 zwischen der Bundesrepu-

blik Deutschland und dem Spanischen Staat über die gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Drucksache 450/70);

(C)

Punkt 14

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Revisionsprotokoll vom 23. März 1970 zu dem am 26. November 1964 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (Drucksache 449/70);

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 27. August 1963 zur Änderung des Abkommens vom 7. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen sowie zu dem Ergänzungsabkommen vom 24. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Drucksache 451/70);

Punkt 18

(D)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vierten Protokoll vom 14. November 1967, zu dem Fünften Protokoll vom 19. November 1968 und zu dem Sechsten Protokoll vom 16. Dezember 1969 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1950 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 447/70);

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. September 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Drucksache 460/70);

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1964 über die Beschäftigungspolitik (Drucksache 461/70).

(A)

II.

festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben:

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Drucksache 448/70);

III.

den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 22

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomanlagen-Verordnung (Drucksache 434/70);

Punkt 23

Zweite Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften (Drucksache 464/70);

Punkt 24

Verordnung über die Kosten der Kartellbehörden (KartKost V) (Drucksache 467/70);

Punkt 25

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 424/70);

Punkt 26

Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung (Drucksache 376/70);

Punkt 28

Achte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — (8. UStDV) (Drucksache 398/70);

Punkt 30

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 445/70);

Punkt 33

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren (Drucksache 475/70);

Punkt 34

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 383/70);

Punkt 35

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Heilhilfsberufe (Drucksache 477/70);

Punkt 37 *)

Zweite Verordnung zur Änderung der KV-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- oder Ersatzdienstzeiten (Drucksache 476/70);

Punkt 38

Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1968 (KVdR-Beitragsbemessungsverordnung 1968) (Drucksache 478/70).

Punkt 39

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der KVdR-Beitragsvorschrift (Drucksache 469/70);

Punkt 40

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 479/70);

Punkt 41

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 399/70).

Punkt 42

Verordnung zur Änderung der Deckungsvorsorge-Verordnung (Drucksache 466/70);

Punkt 43

Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4. DV Sprengstoffgesetz EWG) (Drucksache 468/70).

*) Hinweis:

Der Chef des Bundeskanzleramtes hat die Vorlage wie folgt berichtigt: „In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) muß es anstatt ‚Hilfsgröße 9‘ richtig heißen ‚Hilfsgröße S‘“.

(C)

(B)

(D)

(A)

IV.

den Vorlagen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 27

Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrändkrankheit (Drucksachen 458/70, 458/1/70);

Punkt 36

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel (Drucksachen 389/70, 389/1/70).

V.

der vorgeschlagenen Erhöhung der Prälegebühren ab 1. Juli 1969 zuzustimmen:

Punkt 31

Erhöhung der Prälegebühren für die Münzämter (Drucksache 385/70).

VI.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

(B)

Punkt 45

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksachen 482/70, 381/70);

Punkt 46

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 481/70);

(C)

Punkt 47

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeshankanlagen (Drucksache 413/70);

Punkt 49

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirats (Drucksache 414/70);

Punkt 50

Zustimmung zu der Berufung von Mitgliedern des Beirats für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Drucksache 435/70);

Punkt 51

Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Drucksachen 508/70, 508/1/70).

VII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

(D)

Punkt 52

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 502/70).